

G R E T A

Expertengruppe für die Bekämpfung
des Menschenhandels



VERTRAULICH
GRETA(2025)03prov

Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Liechtenstein

Dritte Evaluierungsrunde

Strassburg, 3. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
I. Einleitung	5
II. Überblick über die aktuelle Situation und die Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels in Liechtenstein	7
III. Entwicklung des rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmens für Massnahmen gegen den Menschenhandel	7
IV. Zugang zur Justiz und wirksame Rechtsbehelfe für Opfer von Menschenhandel	8
1. Einleitung	8
2. Recht auf Information (Art. 12 und 15)	11
3. Anwaltlicher Beistand und unentgeltlicher Rechtsbeistand (Art. 15)	12
4. Psychologische Hilfe (Art. 12)	14
5. Zugang zur Arbeit und zur beruflichen und allgemeinen Bildung (Art. 12)	14
6. Entschädigung (Art. 15)	15
7. Ermittlungen, Strafverfolgung, Sanktionen und Massnahmen (Art. 22, 23 und 27)	16
8. Bestimmung über das Absehen von Strafe (Art. 26)	19
9. Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen (Art. 28 und 30)	21
10. Spezielle Behörden und Koordinationsstellen (Art. 29)	21
11. Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)	22
12. Übergreifende Themen	24
a. geschlechtersensible Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren	24
b. Verfahren für den Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen, die die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen	24
c. Rolle der Privatwirtschaft	25
d. Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption	26
V. Liechtenstein-spezifische Folgethemen	27
1. Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft	27
2. Identifizierung der Opfer von Menschenhandel	29
3. Unterstützung der Opfer von Menschenhandel	32
4. Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Kinderhandel	33
5. Erholungs- und Bedenkzeit	34
Anhang 1 – Liste der Schlussfolgerungen und Handlungsvorschläge von GRETA	35
Anhang 2 – Liste der öffentlichen Stellen, zwischenstaatlichen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, mit denen GRETA Konsultationen durchgeführt hat	40

Vorwort

Die Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) wurde gemäss Art. 36 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels («das Übereinkommen»), das am 1. Februar 2008 in Kraft trat, eingesetzt. GRETA ist dafür zuständig, die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu überwachen und Berichte zu erstellen, in denen die von den einzelnen Parteien ergriffenen Massnahmen bewertet werden.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Übereinkommens bewertet GRETA die Umsetzung des Übereinkommens im Rahmen eines in Runden eingeteilten Verfahrens. Zu Beginn jeder Runde wählt GRETA die spezifischen Bestimmungen des Übereinkommens aus, auf die sich das Bewertungsverfahren stützt.

Die erste Runde der Überwachung des Übereinkommens gab einen Überblick über dessen Umsetzung durch die Vertragsstaaten. In der zweiten Evaluierungsrunde des Übereinkommens wurden die Auswirkungen gesetzgeberischer, politischer und praktischer Massnahmen auf die Verhütung des Menschenhandels, den Schutz der Rechte der Opfer von Menschenhandel und die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die Menschenhandel betreiben, untersucht, mit einem besonderen Augenmerk auf Massnahmen, die ergriffen wurden, um neuen Trends im Menschenhandel und der Gefährdung von Kindern durch Menschenhandel zu begegnen.

GRETA hat entschieden, dass sich die dritte Evaluierungsrunde des Übereinkommens auf den Zugang der Opfer von Menschenhandel zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen konzentrieren wird. Dies ist für die Rehabilitation der Opfer und die Wiederherstellung ihrer Rechte unerlässlich und widerspiegelt einen opferzentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatz im Kampf gegen den Menschenhandel. Verschiedene Bestimmungen des Übereinkommens, die materiell- und verfahrensrechtliche Verpflichtungen festlegen, sind für dieses Thema relevant, insbesondere Art. 12, 15, 23, 26, 27, 28, 29, 30 und 32.

Der Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen hängt von der Erfüllung verschiedener Voraussetzungen ab, unter anderem die rasche und korrekte Identifizierung der Opfer von Menschenhandel; die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit; die Verfügbarkeit materieller, psychologischer, medizinischer und rechtlicher Unterstützung; gegebenenfalls der Zugang zu Übersetzungs- und Dolmetschdiensten; die Legalisierung des Aufenthalts des Opfers; das Recht, Asyl zu beantragen und zu geniessen; sowie die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Diese Voraussetzungen, welche verschiedenen Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen, wurden in der ersten und zweiten Evaluierungsrunde zur Überwachung des Übereinkommens ausführlich geprüft. Daher hat GRETA beschlossen, jeden Vertragsstaat in einem separaten länderspezifischen Teil des Fragebogens um eine Aktualisierung der Umsetzung der bestehenden Empfehlungen von GRETA zu ausgewählten Themen zu bitten. Die Erkenntnisse und Analysen von GRETA zu diesen Themen werden in einem gesonderten Kapitel vorgestellt.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
FAST	Finance Against Slavery and Trafficking
FIU	Stabsstelle Financial Intelligence Unit
GRECO	Gruppe der Staaten gegen Korruption
GRETA	Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IOM	Internationale Organisation für Migration
JIT	Gemeinsames Ermittlungsteam
LANV	Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband
OHCHR	Büro des Hochkommissars für Menschenrechte
OHG	Opferhilfegesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
VMR	Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
WKL	Wirtschaftskammer Liechtenstein
ZPO	Zivilprozessordnung

I. Einleitung

1. Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels («das Übereinkommen») ist für Liechtenstein am 1. Mai 2016 in Kraft getreten. GRETA beschloss, die erste und zweite Evaluierungsrunde des Übereinkommens in Bezug auf Liechtenstein zu kombinieren. Der als Ergebnis dieser Bewertung erstellte Bericht wurde am 25. September 2019 veröffentlicht.¹

2. Auf der Grundlage des GRETA-Berichts verabschiedete der Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens am 18. Oktober 2019 eine Empfehlung an die liechtensteinischen Behörden,² in der diese aufgefordert wurden, den Ausschuss innerhalb von zwei Jahren über die zur Umsetzung der Empfehlung ergriffenen Massnahmen zu informieren. Der von den liechtensteinischen Behörden vorgelegte Bericht wurde an der 29. Sitzung des Ausschusses der Vertragsparteien (17. Dezember 2021) geprüft und veröffentlicht.³

3. Am 5. Dezember 2022 leitete GRETA die dritte Evaluierungsrunde des Übereinkommens in Bezug auf Liechtenstein ein, indem der Fragebogen für diese Runde an die liechtensteinischen Behörden übermittelt wurde. Die Frist für die Beantwortung des Fragebogens endete am 5. April 2023, und die Antwort der Behörden ging am 29. Juni 2023 ein.

4. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichts stützte sich GRETA auf die Antwort der liechtensteinischen Behörden auf den Fragebogen der dritten Runde,⁴ auf den oben genannten Bericht sowie auf zusätzliche Informationen, die von den liechtensteinischen Behörden als Antwort auf die Empfehlung des Ausschusses der Vertragsparteien übermittelt wurden. Die liechtensteinischen Behörden baten GRETA, den dritten Evaluierungsbesuch auf das Jahr 2024 zu verschieben, da der Überwachungskalender durch andere Gremien des Europarats und der Vereinten Nationen stark ausgelastet war. Vom 5. bis 7. März 2024 fand ein Evaluierungsbesuch in Liechtenstein statt, um Treffen mit relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren abzuhalten, zusätzliche Informationen zu sammeln und die praktische Umsetzung der beschlossenen Massnahmen zu prüfen. Der Besuch wurde von einer Delegation durchgeführt, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzte:

- Frau Rita Penedo, Mitglied von GRETA;
- Herr Georgios Vanikiotis, Mitglied GRETA;
- Herr Roemer Lemaître, Mitarbeiter im Sekretariat des Übereinkommens.

5. Während des Besuchs traf die GRETA-Delegation Herrn Andreas Schädler, Chef der Kriminalpolizei und Vorsitzender des Runden Tisches Menschenhandel, sowie Mitarbeitende des Amtes für Soziale Dienste und dessen Kinder- und Jugenddienstes, des Ausländer- und Passamtes, des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, des Amtes für Volkswirtschaft, des Arbeitsinspektorats, der Opferhilfestelle und der Stabsstelle Financial Intelligence Unit. Ausserdem fanden Treffen mit Mitgliedern der Staatsanwaltschaft und der Justiz statt. Es wurden auch Gespräche mit Landtagsabgeordneten geführt.

6. Separate Treffen mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und der Gewerkschaft Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV) fanden statt.

7. Im Verlauf des Besuchs besuchte die GRETA-Delegation ein Flüchtlingsaufnahmезentrum in Vaduz, in dem schutzbedürftige Asylsuchende untergebracht sind, darunter unbegleitete Kinder und mögliche Opfer von Menschenhandel.

¹ <https://rm.coe.int/greta-2019-12-fgr-liechtenstein-en/168097e558>

² <https://rm.coe.int/recommendation-on-the-implementation-of-the-council-of-europe-conventi/1680986112>

³ <https://rm.coe.int/report-submitted-by-the-authorities-of-liechtenstein-on-measures-taken/1680a5b408>

⁴ <https://rm.coe.int/reply-from-liechtenstein-to-the-questionnaire-for-the-evaluation-of-th/1680ae2cdd>

-
8. Die Liste der nationalen Behörden, NGOs und anderen Organisationen, mit denen die Delegation Konsultationen geführt hat, ist in Anhang 2 dieses Berichts aufgeführt. GRETA ist dankbar für die von ihnen bereitgestellten Informationen.
9. GRETA möchte die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung des Evaluierungsbesuchs hervorheben, insbesondere mit Herrn Claudio Nardi, Botschaftsrat im Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung für Wirtschaft und Entwicklung, der zum Zeitpunkt der Evaluierung als Kontaktperson für GRETA fungierte.
10. Der Entwurf des vorliegenden Berichts wurde von GRETA an seiner 51. Sitzung (1. bis 5. Juli 2023) verabschiedet und den liechtensteinischen Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme der Behörden ging am 4. Oktober 2024 ein und wurde von GRETA bei der Verabschiedung des Schlussberichts an seiner 52. Sitzung (18.–22. November 2024) berücksichtigt. Der Bericht bezieht sich auf die Verhältnisse bis zum 22. November 2024; Entwicklungen seit diesem Datum werden in der folgenden Analyse und den Schlussfolgerungen nicht berücksichtigt. Die Schlussfolgerungen und Handlungsvorschläge von GRETA sind in Anhang 1 zusammengefasst.

II. Überblick über die aktuelle Situation und die Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels in Liechtenstein

11. Liechtenstein ist ein Zielland für Opfer von Menschenhandel. Im Zeitraum 2018–2023 wurden von der Landespolizei in Liechtenstein neun mutmassliche Opfer von Menschenhandel festgestellt: fünf (vier Frauen und ein Mann) zum Zweck der Arbeitsausbeutung und vier Frauen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.⁵ Alle mutmasslichen Opfer waren ausländische Staatsangehörige (vier aus Brasilien, vier aus Thailand und eines aus Nordmazedonien). Keines der mutmasslichen Opfer wurde nach den Ermittlungen formell als Opfer von Menschenhandel identifiziert (siehe Ziff. 68).

12. Liechtenstein hat 39'677 Einwohner auf einer Fläche von 160 km² und liegt als Binnenland zwischen Österreich und der Schweiz.⁶ Aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz verfügt Liechtenstein im Westen und Süden über eine offene Grenze. Die Ost- und Nordgrenze zu Österreich wird auf Grundlage des Zollvertrags von der Schweizer Grenzwaache überwacht. In Liechtenstein gibt es keine Flughäfen.

13. Ähnlich wie im vorhergehenden GRETA-Bericht beschrieben, gehören zu den Risikogruppen, die potenziell Opfer von Menschenhandel werden können, ausländische Nachtclubtänzerinnen, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die im Rahmen eines Praktikumsprogramms nach Liechtenstein kommen, sowie Hausangestellte, die 24-Stunden-Betreuung für ältere Menschen leisten (siehe Ziff. 119-121).

14. Asylsuchende, einschliesslich unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender, sind ebenfalls dem Risiko des Menschenhandels ausgesetzt. Die Zahl der Anträge auf Asyl und vorübergehenden Schutz in Liechtenstein lag bei 165 im Jahr 2018, 53 im Jahr 2019, 40 im Jahr 2020, 97 im Jahr 2021, 584 im Jahr 2022 und 392 im Jahr 2023. Der Anstieg in den Jahren 2022 und 2023 ist auf die Ankunft ukrainischer Flüchtlinge infolge des umfassenden Einmarschs der Russischen Föderation zurückzuführen.

III. Entwicklung des rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmens für Massnahmen gegen den Menschenhandel

15. Wie bereits im letzten GRETA-Bericht erwähnt, wurde § 104a (Menschenhandel) des Strafgesetzbuchs (StGB) im Jahr 2019 geändert. Dabei wurden Zwangsbettelei und Zwangskriminalität als Ausbeutungszwecke ergänzt und die Höchststrafen für Menschenhandel erhöht.⁷

16. Auf institutioneller Ebene wurde im Jahr 2006 ein Runder Tisch Menschenhandel eingerichtet, der seither einmal jährlich tagt. Den Vorsitz führt der Chef der Kriminalpolizei. Die Zusammensetzung des Runden Tisches, dem Mitarbeitende der Landespolizei, des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, des Amtes für Volkswirtschaft, des Ausländer- und Passamtes, der Opferhilfestelle und der Staatsanwaltschaft angehören, ist unverändert geblieben. Für die Aktivitäten des Runden Tisches steht kein eigenes Budget zur Verfügung.

17. Am Runden Tisch nehmen keine Vertreter oder Vertreterinnen von zivilgesellschaftlichen Organisationen regelmässig teil. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden ist dies auf

⁵ Wie bereits im vorherigen GRETA-Bericht erläutert, wurde im November 2018 eine Nigerianerin, die in Liechtenstein Asyl beantragt hatte, als mutmassliches Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung identifiziert. Da ihre Ausbeutung mehr als sieben Jahre zurücklag, wurde sie von den Behörden nicht als Opfer von Menschenhandel anerkannt. Dennoch erhielt die Frau Unterstützung und es wurde ihr eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis gewährt. Siehe Ziff. 137 für weitere Informationen.

⁶ [Liechtensteinische Landesverwaltung Statistikportal](#)

⁷ 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 42 und 143.

Datenschutzbestimmungen und das Amtsgeheimnis zurückzuführen, da bei den Sitzungen des Runden Tisches laufende Ermittlungen in Menschenhandelsfällen besprochen werden. NGOs und andere relevante Akteure können fallweise zu einem bestimmten Thema eingeladen werden, was jedoch im Zeitraum 2018–2023 nicht der Fall war. GRETA stellt beispielsweise fest, dass NGOs nicht eingeladen wurden, als der Runde Tisch im September 2020 zusammentrat, um die Empfehlungen des ersten GRETA-Berichts zu erörtern. Auch im November 2022 wurden keine NGOs eingeladen, als der Runde Tisch die Zusammenarbeit mit spezialisierten NGOs in der Schweiz sowie die Einrichtung einer nationalen Hotline zur Meldung von Menschenhandelsfällen diskutierte.

18. Nach Angaben der Behörden ist die Bekämpfung des Menschenhandels für Liechtenstein sowohl innen- als auch aussenpolitisch eine Priorität. Wie bereits im ersten Bericht erwähnt, verabschiedete die liechtensteinische Regierung im Jahr 2007 einen Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels, der 2017 aktualisiert wurde.⁸ Der Leitfaden definiert die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure bei der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und deren Vermittlung an Unterstützungsangebote (siehe Ziff. 126). Darüber hinaus hat der Runde Tisch gegen Menschenhandel im Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste ein Flussdiagramm zur Erkennung von Kindern, die zum Betteln gezwungen werden, entwickelt (siehe Ziff. 147). Die liechtensteinischen Behörden sind der Auffassung, dass diese Dokumente ausreichend sind und angesichts der begrenzten personellen Ressourcen der Landesverwaltung kein nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels erforderlich ist.

19. GRETA stellt fest, dass nationale Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels nur dann wirksam sein können, wenn sie umfassend und sektorenübergreifend angelegt sind und das erforderlich multidisziplinäre Fachwissen beinhalten. Zwar enthält das Übereinkommen keine ausdrückliche Bestimmung zur Verabschiedung nationaler Aktionspläne, doch können die Ziele des Übereinkommens (Art. 1) – darunter die Ausarbeitung eines umfassenden Rahmens für den Schutz und die Unterstützung der Opfer sowie der Zeugen –, die Verpflichtung zur Entwicklung wirksamer politischer Konzepte und Programme zur Verhütung des Menschenhandels (Art. 5 des Übereinkommens) sowie das Erfordernis eines koordinierten Vorgehens (Art. 29 Abs. 2 des Übereinkommens) nur erfüllt werden, wenn die Vertragsstaaten umfassende politische Massnahmen in Form einer Strategie, eines Aktionsplans oder eines anderen politischen Dokuments zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschieden, die Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und Partnerschaften abdecken.

20. **GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden weitere Schritte unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass die nationalen Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels umfassend sind, unter anderem durch:**

- **die Verabschiedung eines umfassenden nationalen Aktionsplans oder eines anderen politischen Dokuments zur Bekämpfung des Menschenhandels, das alle Aspekte des Kampfes gegen Menschenhandel abdeckt;**
- **die Förderung der Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft in Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, gegebenenfalls auch in die Arbeit des Runden Tisches Menschenhandel.**

IV. Zugang zur Justiz und wirksame Rechtsbehelfe für Opfer von Menschenhandel

1. Einleitung

21. Opfer von Menschenhandel haben aufgrund ihres Status als Opfer einer Straftat und als Opfer von Menschenrechtsverletzungen das Recht auf Zugang zur Justiz und auf wirksame Rechtsbehelfe für jeden ihnen zugefügten Schaden. Diese Rechte müssen geschlechts- und altersgerecht allen Opfern von Menschenhandel garantiert werden, die der Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens

⁸ Siehe 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 18 und 94.

unterliegen – unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus oder ihrer Anwesenheit im Staatsgebiet sowie ungeachtet ihrer Fähigkeit oder Bereitschaft, an strafrechtlichen Ermittlungen mitzuwirken.

22. Das Recht auf wirksame Rechtsbehelfe ist Ausdruck des menschenrechtsbasierten Ansatzes, der dem Übereinkommen zugrunde liegt. Unabhängig davon, ob ein Staat in den Menschenhandel verwickelt oder direkt für den Schaden verantwortlich ist, verpflichten die sich aus dem internationalen Menschenrecht ergebenden positiven Pflichten die Staaten dazu, den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu erleichtern und zu gewährleisten, wenn sie es versäumt haben, angemessene Massnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels, zum Schutz potenzieller oder tatsächlicher Opfer sowie zur wirksamen Untersuchung von Menschenhandelsdelikten zu ergreifen.⁹

23. Gemäss den Grundprinzipien für das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Opfer des Menschenhandels¹⁰ umfasst dieses Recht Wiedergutmachung,¹¹ Entschädigung,¹² Rehabilitation,¹³ Genugtuung¹⁴ und Garantien der Nichtwiederholung.¹⁵ Alle Opfer von Menschenhandel benötigen Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen, beginnend mit dem Zugang zur Justiz. Die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe erfüllt mehrere Zwecke. So kann etwa die Entschädigung für erlittene Verletzungen, Verluste oder Schäden einen entscheidenden Beitrag zur Genesung und Stärkung der Opfer leisten, ihre soziale Eingliederung fördern und eine erneute Viktimisierung verhindern. Auch die Rehabilitation kann zur Genesung und sozialen Eingliederung der Betroffenen beitragen. In diesem Zusammenhang sind auch die Erklärung der Vereinten Nationen von 1985 über die Grundprinzipien der Gerechtigkeit für Opfer von Straftaten und Machtmissbrauch¹⁶ sowie die Empfehlung CM/Rec(2023)2 des Ministerkomitees des Europarats über Rechte, Dienstleistungen und Unterstützung für Opfer von Straftaten¹⁷ von Bedeutung. Beide Dokumente skizzieren zentrale Schritte zur Verbesserung des Zugangs

⁹ Rantsev gegen Zypern und Russland, Beschwerde-Nr. 25965/04, Urteil vom 7. Januar 2010; L.E. gegen Griechenland, Beschwerde-Nr. 71545/12, Urteil vom 21. Januar 2016; Chowdury u.a. gegen Griechenland, Beschwerde-Nr. 21884/15, Urteil vom 30. März 2017; S.M. gegen Kroatien, Beschwerde-Nr. 60561/14, Urteil der Grossen Kammer vom 25. Juni 2020.

¹⁰ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Grundprinzipien für das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Opfer des Menschenhandels, Anhang zum Bericht der Sonderberichterstatterin über Menschenhandel, insbesondere Frauen und Kinder, 28. Juli 2014, A/69/33797.

¹¹ Die Wiedergutmachung umfasst die Wiederherstellung der Freiheit, einschliesslich der Entlassung des Opfers aus der Haft; die Wahrnehmung der Menschenrechte und des Familienlebens, einschliesslich der Wiedervereinigung und des Kontakts mit Familienangehörigen; die sichere und freiwillige Rückkehr; einen befristeten oder dauerhaften Aufenthaltsstatus, Flüchtlingsstatus, ergänzenden/subsidiären Schutz oder die Neuansiedlung in einem Drittstaat; die Anerkennung der rechtlichen Identität und Staatsangehörigkeit des Opfers; die Wiederherstellung der Beschäftigung des Opfers; Unterstützung und Hilfe zur Erleichterung der sozialen Integration oder Wiedereingliederung; sowie die Rückgabe von Eigentum wie Ausweispapieren, Reisedokumenten und anderen persönlichen Gegenständen.

¹² Die Entschädigung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken: Schadenersatz für körperliche oder seelische Beeinträchtigungen; Schadenersatz für entgangene Chancen, einschliesslich Beschäftigung, Bildung und Sozialleistungen; Erstattung der Kosten für notwendige Transporte, Kinderbetreuung oder vorübergehende Unterbringung; materieller Schaden und Verdienstausfall; moralischer oder immaterieller Schaden; Erstattung der Anwaltskosten und sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung des Opfers am Strafverfahren; sowie Erstattung der Kosten für rechtliche, medizinische oder sonstige Unterstützung.

¹³ Die Rehabilitation umfasst medizinische und psychologische Betreuung, rechtliche und soziale Dienste, Unterbringung, Beratung und sprachliche Unterstützung – unabhängig davon, ob die Opfer in der Lage oder bereit sind, an Gerichtsverfahren mitzuwirken.

¹⁴ Die Genugtuung umfasst wirksame Massnahmen zur Beendigung andauernder Rechtsverletzungen; die Überprüfung des Sachverhalts und die vollständige sowie öffentliche Offenlegung der Wahrheit, sofern diese Offenlegung keinen weiteren Schaden verursacht oder die Sicherheit, Privatsphäre und sonstige Interessen der Opfer und ihrer Familien nicht gefährdet; eine offizielle Erklärung oder eine gerichtliche Entscheidung zur Wiederherstellung der Würde, des Rufes und der Rechte des Opfers; öffentliche Entschuldigungen sowie gerichtliche und administrative Sanktionen gegen die Täter.

¹⁵ Zu den Garantien der Nichtwiederholung gehören die Gewährleistung wirksamer Ermittlungen, Strafverfolgung und Bestrafung von Menschenhändlern; alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Opfer vor erneutem Menschenhandel; die Bereitstellung oder Verstärkung von Schulungen für zuständiges Personal; die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz; die Änderung von Praktiken, die Menschenhandel verursachen, aufrechterhalten oder seine Duldung fördern – darunter geschlechtsspezifische Diskriminierung sowie Konflikt- und Postkonfliktsituationen; die wirksame Bekämpfung der Ursachen von Menschenhandel; die Förderung von Verhaltenskodizes und ethischen Standards für öffentliche und private Akteure sowie der Schutz von juristischen, medizinischen und anderen Fachpersonen und Menschenrechtsverteidigern, die Opfer unterstützen.

¹⁶ Erklärung der Vereinten Nationen über die Grundprinzipien der Gerechtigkeit für Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch, angenommen durch die Resolution 40/34 der Generalversammlung vom 29. November 1985, verfügbar unter: https://www.unicef-irc.org/portfolios/documents/472_un-declaration-crime.htm

¹⁷ Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates CM/Rec(2023)2 über Rechte, Dienste und Unterstützung für Opfer von Straftaten, abrufbar unter: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=0900001680aa8263

zur Justiz, der fairen Behandlung sowie zu Wiedergutmachung, Entschädigung und sozialer Unterstützung für Opfer von Straftaten.

24. Das Übereinkommen sieht insbesondere das materielle Recht der Opfer von Menschenhandel auf Entschädigung und Rechtsschutz vor sowie eine Reihe von Verfahrensrechten, die erforderlich sind, um den Zugang zu diesen Ansprüchen sicherzustellen. Dazu gehören das Recht, als Opfer von Menschenhandel identifiziert zu werden, das Recht auf eine Erholungs- und Bedenkzeit sowie auf eine Aufenthaltsbewilligung (um im Land bleiben und Rechtsmittel in Anspruch nehmen zu können), und das Recht auf Beratung, Information, anwaltlichen Beistand und unentgeltlichen Rechtsbeistand. Ein weiteres wesentliches Verfahrensrecht ergibt sich aus der Bestimmung über das Absehen von Strafe des Übereinkommens (Art. 26), wonach Opfer von Menschenhandel nicht für rechtswidrige Handlungen bestraft werden dürfen, zu denen sie gezwungen wurden. Darüber hinaus verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten, die Beschlagnahmung und Einziehung von Vermögenswerten von Menschenhändlern zu ermöglichen, die zur Finanzierung staatlicher Entschädigungsfonds für Opfer verwendet werden könnten.

25. Kinder benötigen besondere Unterstützung, um Rechtsmittel in Anspruch nehmen zu können, wobei das Wohl des Kindes bei allen Massnahmen, die Opfer von Kinderhandel betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist.¹⁸ Die Bestellung von Vormündern zur Vertretung unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Kinder spielt eine entscheidende Rolle dabei, Opfern von Kinderhandel den Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen zu ermöglichen. Zudem kann die Förderung der Familienzusammenführung ein wichtiges Element der Wiedergutmachung darstellen.¹⁹

26. Die Zivilgesellschaft, einschliesslich NGOs, Gewerkschaften, Diaspora-Organisationen und Arbeitgeberverbänden, spielt eine entscheidende Rolle dabei, Opfern von Menschenhandel den Zugang zu Entschädigung und anderen Rechtsbehelfen zu ermöglichen.²⁰ In diesem Zusammenhang sei auf die internationalen Projekte COMP.ACT – European Action on Compensation for Trafficked Persons²¹ und Justice at Last – European Action for Compensation of Victims of Crime²² verwiesen, die darauf abzielen, den Zugang zu Entschädigung für Betroffene von Menschenhandel zu verbessern.

27. Auch der Privatsektor sollte eine Rolle dabei spielen, Betroffenen von Menschenhandel den Zugang zu Rechtsbehelfen zu ermöglichen und diese bereitzustellen – im Einklang mit dem UNO-Rahmen «Schutz, Achtung und Abhilfe» und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.²³ Die Verantwortung von Unternehmen umfasst Massnahmen zur Sicherstellung, dass ihre Lieferketten frei von Arbeitsausbeutung durch Menschenhandel sind, sowie die Annahme und Umsetzung von Vorkehrungen, die den Zugang von Opfern zu Rechtsbehelfen für erlittenen Schaden erleichtern. Darüber hinaus verfügen Unternehmen über das Potenzial, Betroffene von Menschenhandel bei der Wiedererlangung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit zu unterstützen.²⁴ Die Staaten sollten daher sicherstellen, dass in Menschenhandel verwickelte Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden, und Hindernisse abbauen, die einer Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen im Wege stehen könnten.

28. Da es sich beim Menschenhandel häufig um ein grenzüberschreitendes Verbrechen handelt, ist eine wirksame internationale Zusammenarbeit entscheidend für die Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf das Recht auf Gerechtigkeit und wirksame Rechtsbehelfe. Dazu gehört die Zusammenarbeit beim Aufspüren und Beschlagnahmen krimineller Vermögenswerte sowie bei der Rückführung beschlagnahmter Erträge zum Zweck der Entschädigung.

¹⁸ Art. 3(1) des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

¹⁹ UNODC, ICAT Issue Paper, Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe für Opfer von Menschenhandel, 2016, S. 7 f., verfügbar unter: http://icat.network/sites/default/files/publications/documents/Ebook%20ENG_0.pdf

²⁰ OSCE Compensation for Trafficked and Exploited Persons in the OSCE Region, 2008, S. 48–53.

²¹ <http://www.compactproject.org/>

²² <http://lastradainternational.org/about-lsi/projects/justice-at-last>

²³ Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen «Schutz, Achtung und Abhilfe», Doc. A/HRC/17/31 (2011).

²⁴ UNODC, ICAT Issue Paper, Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe für Opfer von Menschenhandel, 2016, S. 8 f.

2. Recht auf Information (Art. 12 und 15)

29. Opfer, die sich nicht mehr unter der Kontrolle der Menschenhändler befinden, befinden sich in der Regel in einer Situation grosser Unsicherheit und Verletzlichkeit. Zwei häufige Merkmale ihrer Lage sind Hilflosigkeit und Unterwürfigkeit gegenüber den Menschenhändlern – bedingt durch Angst und mangelnde Informationen darüber, wie sie ihre Situation bewältigen können. Art. 12 Abs. 1 Bst. d des Übereinkommens sieht vor, dass den Opfern Beratung und Informationen, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte und zur Verfügung stehenden Dienste, in einer für sie verständlichen Sprache bereitgestellt werden müssen. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien gemäss Art. 15 Abs. 1 des Übereinkommens verpflichtet zu gewährleisten, dass Opfer ab dem Erstkontakt mit den zuständigen Behörden Zugang zu Informationen über die in Betracht kommenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer für sie verständlichen Sprache haben.

30. Die Informationen, die Opfern von Menschenhandel zur Verfügung gestellt werden müssen, betreffen zentrale Aspekte, darunter die Verfügbarkeit von Schutz- und Unterstützungsangeboten, die verschiedenen Optionen, die dem Opfer offenstehen, die Risiken, denen es ausgesetzt ist, die Voraussetzungen für die Legalisierung seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, die unterschiedlichen möglichen Formen des Rechtsschutzes sowie die Funktionsweise des Strafrechtssystems (einschliesslich der Folgen einer Untersuchung oder eines Gerichtsverfahrens, der voraussichtlichen Dauer eines Verfahrens, der Pflichten von Zeugen und Zeuginnen, der Möglichkeiten, Entschädigung von verurteilten Personen oder anderen Personen oder Einrichtungen zu erhalten, und der Erfolgsaussichten, ein Urteil vollständig und wirksam vollstrecken zu lassen). Die Bereitstellung von Informationen und Beratung soll die Opfer in die Lage versetzen, ihre Situation realistisch einzuschätzen und eine informierte Entscheidung aus den ihnen offenstehenden Möglichkeiten zu treffen.²⁵

31. Viele Opfer sprechen die Sprache des Landes, in das sie zur Ausbeutung gebracht wurden, nicht oder nur unzureichend. Diese Sprachbarriere verstärkt ihre Isolation und ist einer der Faktoren, die sie daran hindern, ihre Rechte geltend zu machen. Die Bereitstellung von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten, sofern erforderlich, ist eine grundlegende Massnahme zur Gewährleistung des Zugangs zu Rechten und damit eine Voraussetzung für den Zugang zur Justiz. GRETA hat die Notwendigkeit betont, die Verfügbarkeit, Qualität und Unabhängigkeit von Dolmetschenden sicherzustellen.²⁶

32. In Liechtenstein sind die Rechte von Opfern von Straftaten, einschliesslich Menschenhandel, in §§ 31a und 31b der Strafprozessordnung (StPO) sowie im Opferhilfegesetz (OHG) geregelt. Alle am Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, die Opfer über ihre Rechte zu informieren. Opfer von Straftaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen, vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre Rechte informiert zu werden, Akteneinsicht zu nehmen, vom Fortgang des Strafverfahrens verständigt zu werden,²⁷ Zugang zu Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten zu haben, an Ermittlungs- und Gerichtsverfahren teilzunehmen – einschliesslich der kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten –, Schadenersatz zu erhalten und Unterstützung durch die Opferhilfestelle in Anspruch zu nehmen. Gemäss Art. 8 OHG müssen die Landespolizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Opfer über die Opferhilfestelle, das Verfahren zur Beantragung von Unterstützung sowie über die Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Schadenersatz informieren. Sofern die Opfer nicht widersprechen, werden ihre Namen und Kontaktdaten an die Opferhilfestelle übermittelt. Spätestens vor ihrer ersten Befragung durch die Landespolizei muss das Opfer über die Voraussetzungen der Hilfe der Opferhilfestelle informiert werden (§ 31b Abs. 2 StPO).

33. Allgemeine Informationen für Opfer von Straftaten über ihre Rechte sind auf einer staatlichen Website in zwei Sprachen (Deutsch und Englisch) verfügbar, enthalten jedoch keine spezifischen Informationen für Opfer von Menschenhandel.²⁸ Nach Angaben der Behörden erhalten alle Opfer von Straftaten ein Informationsblatt der Opferhilfestelle, und ein Flyer der Schweizer Plattform gegen

²⁵ Siehe Erläuternder Bericht zum Übereinkommen, Ziff. 160–162.

²⁶ Siehe 8. Allgemeiner Bericht über die Aktivitäten von GRETA, Ziff. 168 f.

²⁷ Gemäss §§ 32 Abs. 4 und 173 StPO hat das Opfer auch das Recht, einen Subsidiär Antrag gegen die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu stellen.

²⁸ <https://www.llv.li/de/privatpersonen/notfall-und-katastrophenfall/unterstuetzung-fuer-betroffenen-von-straftaten>

Menschenhandel, der in 18 Sprachen verfügbar ist, liegt bei der Opferhilfestelle auf und ist auch auf deren Website erhältlich.²⁹

34. GRETA stellt fest, dass die oben genannte Website und die Broschüren die Rechte von Opfern von Menschenhandel nicht in einer leicht verständlichen Sprache erläutern und dass bestimmte Rechte – wie etwa die Erholungs- und Bedenkzeit – in den den Opfern zur Verfügung gestellten Informationen nicht erläutert werden.

35. Gemäss § 31a Abs. 1 Ziff. 5 StPO in Verbindung mit § 23a StPO werden Übersetzungs- und Dolmetschleistungen für Opfer von Menschenhandel, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, von der Landespolizei, der Opferhilfestelle oder den Gerichten unentgeltlich organisiert. Bei Bedarf steht auch Gebärdensprachdolmetschen zur Verfügung. Die Verdolmetschung erfolgt entweder telefonisch oder durch eine physisch anwesende Dolmetschperson. Ausserhalb von Strafverfahren sind ausländische Opfer von Menschenhandel auf eine Person angewiesen, die mit ihnen in einer für beide Seiten verständlichen Sprache – in der Regel Englisch – kommunizieren kann. In ihren Stellungnahmen zum GRETA-Berichtsentwurf gaben die Behörden an, dass die Dolmetschenden der Schweizer NGO FIZ, die auf Ad-hoc-Basis mit der Opferhilfestelle im Bereich Unterstützungsleistungen zusammenarbeitet (siehe Ziff. 45), geschult und für die Problematik des Menschenhandels sensibilisiert worden sind. Sollte es aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, über FIZ geeignete Dolmetschpersonen zu finden, greifen die Behörden auf eine interne Liste von Dolmetschenden mit Erfahrung im offiziellen Dolmetschen zurück.

36. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden zusätzliche Massnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass alle mutmasslichen Opfer von Menschenhandel proaktiv über ihre Rechte informiert werden – einschliesslich des Rechts auf eine Erholungs- und Bedenkzeit, über die verfügbaren Unterstützungsangebote und deren Zugänglichkeit sowie über die Folgen einer Anerkennung als Opfer von Menschenhandel. Die Informationen sollten dabei das Alter, die Reife, die intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten, die Lese- und Schreibkompetenz sowie allfällige geistige, körperliche oder sonstige Beeinträchtigungen der Betroffenen berücksichtigen, die ihre Fähigkeit, die bereitgestellten Informationen zu verstehen, beeinträchtigen könnten.

3. Anwaltlicher Beistand und unentgeltlicher Rechtsbeistand (Art. 15)

37. Art. 15 Abs. 2 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, in ihrem internen Recht das Recht der Opfer von Menschenhandel auf anwaltlichen Beistand und auf unentgeltlichen Rechtsbeistand vorzusehen. Da Gerichts- und Verwaltungsverfahren häufig sehr komplex sind, ist anwaltlicher Beistand erforderlich, damit die Opfer ihre Rechte wirksam geltend machen können. Es liegt im Ermessen jeder Vertragspartei, die Voraussetzungen für die Gewährung solchen unentgeltlichen Rechtsbeistands festzulegen. Dabei sind nicht nur Art. 15 Abs. 2 des Übereinkommens, sondern auch Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu berücksichtigen. Obwohl Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK die unentgeltliche Unterstützung durch einen amtlich bestellten Rechtsanwalt nur in Strafverfahren vorsieht, erkennt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte³⁰ unter bestimmten Umständen auch ein Recht auf unentgeltlichen anwaltlichen Beistand in Zivilsachen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 EMRK an. Auch wenn keine gesetzliche Regelung für unentgeltlichen anwaltlichen Beistand in Zivilsachen besteht, liegt es somit in der Verantwortung der Gerichte zu prüfen, ob mittellosen Antragstellenden im Interesse der Gerechtigkeit anwaltlicher Beistand gewährt werden sollte, wenn diese sich keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin leisten können.

38. In den Berichten von GRETA wird die Bedeutung einer frühzeitigen Bestellung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin betont, sobald hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass eine Person ein Opfer von Menschenhandel ist – noch bevor diese eine offizielle Aussage macht und/oder entscheidet, ob sie mit den Behörden kooperiert. Ein früher Zugang zu anwaltlichem Beistand ist auch

²⁹ <https://plattform-menschenhandel.ch/publikationen/>

³⁰ Airey gegen Irland, Beschwerde-Nr. 6289/73, Urteil vom 9. Oktober 1979.

entscheidend, um es den Opfern zu ermöglichen, zivilrechtliche Ansprüche auf Entschädigung und Rechtsschutz geltend zu machen.³¹

39. In Liechtenstein haben Opfer von Straftaten, einschliesslich Menschenhandel, das Recht, sich in Strafverfahren vertreten zu lassen (§ 31a Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Als gesetzliche Vertretung kann eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechnete Person, die Opferhilfestelle, eine spezialisierte NGO oder eine sonstige geeignete Person bevollmächtigt werden (§ 34 Abs. 1 StPO). Die Kosten für die rechtliche Vertretung der Opfer übernimmt die Opferhilfestelle (Art. 25 Abs. 1 OHG).

40. In Zivil- und Verwaltungsverfahren kann die Opferhilfestelle einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Amtes für Justiz bitten, den Opfern rechtliche Beratung zu leisten. Falls erforderlich, kann auf Kosten der Opferhilfestelle auch ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beigezogen werden. Die Opferhilfestelle übernimmt die Kosten für eine juristische Erstberatung von bis zu vier Stunden. Zudem können mittellose Opfer gemäss §§ 63 bis 73 der Zivilprozessordnung (ZPO) im Rahmen eines Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahrens unentgeltliche Verfahrenshilfe beantragen. Der Antrag auf unentgeltliche Verfahrenshilfe ist zusammen mit den entsprechenden Nachweisen beim zuständigen Gericht einzureichen. Verbessert sich die finanzielle Lage des Opfers innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung der unentgeltlichen Verfahrenshilfe, kann das Gericht eine Nachzahlung anordnen (§ 71 Abs. 1 ZPO). Darüber hinaus kann die Gewerkschaft LANV die Anwaltskosten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen übernehmen, die ausstehende Löhne vor einem Zivilgericht einklagen.

41. Es liegen keine Informationen über die praktische Anwendung der oben genannten Vorschriften vor, da sich keines der mutmasslichen Opfer von Menschenhandel an die Opferhilfestelle gewandt hat.

42. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer organisiert regelmässig Schulungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, jedoch hat bislang keine spezifische Schulung zum Thema Menschenhandel stattgefunden. GRETA weist darauf hin, dass ein Online-Kurs zur Bekämpfung des Menschenhandels über das Europäische Menschenrechtsausbildungsprogramm (HELP) des Europarats zur Verfügung steht.³²

43. **GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden zusätzliche Anstrengungen unternehmen sollten, um Opfern von Menschenhandel den Zugang zur Justiz zu gewährleisten, insbesondere indem sie:**

- **sicherstellen, dass Rechtsbeistand geleistet wird, sobald berechnete Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, und zwar bevor die betreffende Person entscheiden muss, ob sie mit den Behörden kooperieren und/oder eine offizielle Aussage machen will;**
- **dafür sorgen, dass der Zugang zu unentgeltlichem Rechtsbeistand für Opfer von Menschenhandel in Zivil- und Verwaltungsverfahren nicht vom Nachweis fehlender finanzieller Mittel zur Bezahlung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin abhängig gemacht wird;**
- **die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer für die Notwendigkeit sensibilisieren, die Ausbildung und Spezialisierung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen zu fördern, um Opfern von Menschenhandel anwaltlichen Beistand leisten zu können. In diesem Zusammenhang könnte der Online-Kurs zur Bekämpfung des Menschenhandels, der im Rahmen des HELP-Programms des Europarats angeboten wird, als wertvolle Ressource dienen.³³**

³¹ Siehe 8. Allgemeiner Bericht über die Aktivitäten von GRETA, Ziff. 167.

³² <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/help-online-training-course>

³³ <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/help-online-training-course>

4. Psychologische Hilfe (Art. 12)

44. Menschenhandel und Ausbeutung können schwerwiegende psychische und physische Folgen für die Betroffenen haben, darunter psychische Erkrankungen und ein Verlust des Selbstwertgefühls. Um den Opfern von Menschenhandel bei der Verarbeitung des erlebten Traumas sowie bei einer nachhaltigen Genesung und sozialen Integration zu helfen, ist psychologische Unterstützung erforderlich. Einige Betroffene benötigen aufgrund der erlittenen Gewalt eine langfristige therapeutische Betreuung. Jede von Menschenhandel betroffene Person sollte durch eine erfahrene Fachperson einer klinischen Einschätzung unterzogen werden, die insbesondere ihre individuelle Therapiebereitschaft berücksichtigt.³⁴ Im Fall von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, sollten spezialisierte kinderpsychologische Fachkräfte hinzugezogen werden.

45. Im Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels (siehe Ziff. 126) ist festgehalten, dass Opfer von Menschenhandel Anspruch auf Beratung und Betreuung haben. Die Opferhilfestelle arbeitet fallspezifisch mit der Nichtregierungsorganisation FIZ in der Schweiz zusammen, um Betroffenen Unterstützungsleistungen, einschliesslich psychologischer Hilfe, bereitzustellen.³⁵ Die Kosten für die von FIZ erbrachten Leistungen werden aus dem Budget der Opferhilfestelle finanziert.

46. Da sich keines der mutmasslichen Opfer von Menschenhandel an die Opferhilfestelle gewandt hat, liegen in Liechtenstein keine Beispiele für die Bereitstellung psychologischer Hilfe für solche Betroffenen vor.

47. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden sicherstellen sollten, dass mutmassliche und formell anerkannte Opfer von Menschenhandel so lange angemessene psychologische Unterstützung erhalten, wie es ihre individuelle Situation erfordert – mit dem Ziel, ihnen bei der Bewältigung des erlittenen Traumas zu helfen sowie eine nachhaltige Genesung und soziale Integration zu ermöglichen.

5. Zugang zur Arbeit und zur beruflichen und allgemeinen Bildung (Art. 12)

48. Art. 12 Abs. 4 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, Opfern von Menschenhandel, die sich rechtmässig im Land aufhalten, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung zu ermöglichen. Ein wesentliches Element für die Erholung und erfolgreiche soziale Integration von Betroffenen ist ihre wirtschaftliche Stärkung, die durch Arbeitsvermittlung, Kleinstunternehmen und Sozialunternehmen erreicht werden kann.³⁶ GRETA hat die Notwendigkeit betont, öffentlich-private Partnerschaften zu entwickeln, um geeignete Arbeitsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel zu schaffen.³⁷

49. Es liegen keine Informationen über den Zugang zur Arbeit und zur beruflichen und allgemeinen Bildung für Opfer von Menschenhandel vor, da sich keines der mutmasslichen Opfer an die Opferhilfestelle gewandt hat. In ihrer Stellungnahme zum GRETA-Berichtsentwurf haben die Behörden die Bedingungen erläutert, unter denen ein identifiziertes ausländisches Opfer von Menschenhandel gemäss Ausländergesetz Zugang zum Arbeitsmarkt in Liechtenstein erhalten könnte. Art. 21 dieses Gesetzes ermöglicht Ausnahmen von den Bewilligungsvoraussetzungen, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Weitere Einzelheiten sind in der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV) geregelt. In schwerwiegenden persönlichen Härtefällen (Art. 15 ZAV) wird Personen, die eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich die Erwerbstätigkeit gestattet. In Fällen von wichtigem öffentlichem Interesse – etwa bei Opfern und Zeugen von Verbrechen (Art. 16 ZAV) – wird Personen, denen eine Kurzaufenthalts- oder

³⁴ OSZE, Trafficking in Human Beings Amounting to Torture and Other Forms of Ill-Treatment (2013), Wien, S. 115.

³⁵ 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 106.

³⁶ Rebecca Surtees, NEXUS Institute, Re/integration of trafficked persons: supporting economic empowerment, Issue paper No. 4, König-Baudouin-Stiftung (2012).

³⁷ Siehe 8. Allgemeiner Bericht über die Aktivitäten von GRETA, Ziff. 183.

Aufenthaltbewilligung erteilt werden kann, aufgrund ihres voraussichtlich kurzen Aufenthalts in Liechtenstein grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit erlaubt.

50. GRETA stellt fest, dass Opfer von Menschenhandel im Allgemeinen häufig auf Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt stossen. Diese ergeben sich unter anderem aus dem durch die Ausbeutung erlittenen Trauma, einem niedrigen Bildungsniveau oder fehlenden beruflichen Qualifikationen sowie aus Vorurteilen und sozialer Stigmatisierung seitens potenzieller Arbeitgeber.

51. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen ergreifen sollten, um allen Opfern von Menschenhandel im Einklang mit Art. 12 Abs. 4 des Übereinkommens einen effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung zu gewährleisten.

6. Entschädigung (Art. 15)

52. Art. 15 Abs. 3 des Übereinkommens verankert ein Recht der Opfer auf Entschädigung. Diese erfolgt in Form einer Geldleistung und deckt sowohl materielle Schäden (etwa medizinische Behandlungskosten) als auch ideelle Schäden (wie erlittenes Leid) ab. Obwohl grundsätzlich der Menschenhändler zur Entschädigung des Opfers verpflichtet ist, kommt es in der Praxis nur selten zu einer vollständigen Entschädigung – etwa weil der Täter oder die Täterin nicht ausfindig gemacht werden kann, untergetaucht ist oder Insolvenz anmeldet. Daher verpflichtet Art. 15 Abs. 4 die Vertragsparteien, Massnahmen zu ergreifen, um die Entschädigung der Opfer zu gewährleisten. Die Wahl der Mittel liegt dabei im Ermessen der Vertragsparteien, die für die Schaffung der rechtlichen Grundlagen, den administrativen Rahmen und die operativen Abläufe von Entschädigungsregelungen verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang schlägt Art. 15 Abs. 4 etwa die Einrichtung eines Entschädigungsfonds oder die Einführung von Massnahmen oder Programmen zur sozialen Unterstützung und Integration von Opfern vor, die durch Vermögenswerte kriminellen Ursprungs finanziert werden könnten. In diesem Zusammenhang ist auch das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten von Bedeutung, wonach der Staat – wenn eine Entschädigung nicht in vollem Umfang aus anderen Quellen erhältlich ist – denjenigen eine Entschädigung gewährt, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, die unmittelbar auf eine vorsätzliche Gewalttat zurückzuführen ist, sowie den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der infolge einer solchen Straftat verstorbenen Personen, auch wenn der Täter oder die Täterin nicht strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden kann.

53. Die Entschädigung erfüllt mehrere Zwecke: Wiedergutmachung für die vom Täter verursachten Verletzungen, Verluste oder Schäden, Zugang zur Justiz, Stärkung der Opfer sowie eine Form der Bestrafung und Abschreckung der Menschenhändler. Somit spielt die Entschädigung eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung des Menschenhandels – nicht nur als Instrument der wiederherstellenden Gerechtigkeit, sondern auch im Sinne der Prävention und als Ausdruck der Anerkennung durch die Staaten, dass sie ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

54. Die Opfer verlassen nach Abschluss des Strafverfahrens häufig das Land, in dem sie ausgebeutet wurden. Dies erschwert die Geltendmachung zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche, die zudem mit weiteren Hürden verbunden ist – etwa hohen Kosten, fehlendem Zugang zu unentgeltlichem Rechtsbeistand und Unterstützungsdiensten für Opfer sowie der Beweislast, die bei der antragstellenden Person liegt und die Höhe des Schadens betrifft. Die Vertragsstaaten sollten daher die Einführung eines Verfahrens in Erwägung ziehen, das es den Opfern ermöglicht, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter im Rahmen des Strafverfahrens zu erwirken.

55. In Liechtenstein können Opfer von Menschenhandel im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 32 und 32a StPO) oder in einem gesonderten Zivilverfahren eine Entschädigung vom Täter verlangen. Gemäss § 258 Abs. 2 StPO entscheidet das Gericht im Falle einer Verurteilung des Beschuldigten über den Entschädigungsanspruch des Opfers, es sei denn, es erachtet, dass die Entschädigung nicht ohne Verzögerung des Strafverfahrens verlässlich geschätzt werden kann. Opfer von Arbeitsausbeutung können gemäss § 1173a Art. 71 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) vor einem Zivilgericht eine Entschädigung für nicht ausbezahlten Lohn geltend machen. Wie bereits in Ziff. 32

erwähnt, müssen die Behörden die Opfer von Menschenhandel über ihr Recht auf Entschädigung und die Voraussetzungen für deren Geltendmachung informieren. Die Opfer müssen sich nicht in Liechtenstein aufhalten, um eine Entschädigung zu beantragen (§ 34 StPO).

56. Die Entschädigung umfasst sowohl materielle als auch ideelle Schäden. Materielle Schäden können im Fall von Arbeitsausbeutung beispielsweise den Verlust von Lohn umfassen. Gemäss § 1173a Art. 2 ABGB ist ein Arbeitgeber auch dann zur Zahlung von Arbeitsentgelt verpflichtet, wenn kein gültiger Arbeitsvertrag bestand – etwa weil der Arbeitnehmer keine Arbeitsbewilligung für Liechtenstein hatte. Ideelle Schäden (Schmerzensgeld) werden nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechts bemessen: 200, 400 oder 600 Schweizer Franken (CHF) pro Tag für leichtes, mittleres bzw. schweres Leiden. Die Behörden gaben in ihrer Stellungnahme zum GRETA-Berichtsentwurf an, dass sich Liechtenstein bei der Bemessung ideeller Schäden an den Richtlinien des Schweizer Bundesamtes für Justiz orientiert.

57. Opfer von Menschenhandel können auch Schadenersatz durch den Staat für im Hoheitsgebiet Liechtensteins begangene Straftaten gemäss Art. 18 bis 24 OHG beantragen. Der Schadenersatz durch den Staat umfasst materielle und ideelle Schäden (Art. 3 OHG). Der Höchstbetrag für ideelle Schäden beträgt 70'000 CHF (Art. 21 Abs. 2 OHG). Der Ersatz von ideellen Schäden kann herabgesetzt werden, wenn das Opfer seinen Wohnsitz im Ausland hat und die Höhe des Ersatzes aufgrund der Lebenshaltungskosten am Wohnsitz unverhältnismässig wäre (Art. 22 Abs. 3 OHG). Der Zugang zum Schadenersatz durch den Staat ist nicht vom Ausgang des Strafverfahrens abhängig. Opfer oder ihre Angehörigen müssen den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat stellen, bei minderjährigen Opfern innerhalb von fünf Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Aufenthalt in Liechtenstein ist für die Antragstellung nicht erforderlich. Die Entscheidung über den Schadenersatz durch den Staat trifft die Regierung, die Auszahlung erfolgt aus dem Budget der Opferhilfestelle.

58. Den Opfern von Menschenhandel in Liechtenstein wurde bislang keinerlei Entschädigung zugesprochen, da weder formell anerkannte Opfer identifiziert noch Täter oder Täterinnen verurteilt wurden.

59. Nach Angaben der Behörden wird das Thema Entschädigung von Opfern im Rahmen der laufenden Schulungen für verschiedene Amtsträger behandelt (siehe Ziff. 89). GRETA stellt jedoch fest, dass die Entschädigung von Opfern von Menschenhandel nicht auf der Tagesordnung der im Mai 2023 durchgeführten Schulung stand (siehe Ziff. 122).

60. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Massnahmen ergreifen sollten, um Opfern von Menschenhandel im Einklang mit Art. 15 Abs. 4 des Übereinkommens einen wirksamen Zugang zu Entschädigung zu gewährleisten, insbesondere indem sie:

- **sicherstellen, dass alle Opfer von Menschenhandel systematisch und frühzeitig in einer für sie verständlichen Sprache über ihr Recht auf Entschädigung durch den Täter oder den Staat sowie über die einzuhaltenden Verfahren informiert werden;**
- **sicherstellen, dass die Sammlung von Beweisen über den Schaden, den das Opfer erlitten hat – einschliesslich des finanziellen Gewinns aus der Ausbeutung des Opfers – Teil der strafrechtlichen Ermittlungen ist, um Entschädigungsansprüche vor Gericht zu untermauern;**
- **die Opferentschädigung in die Schulungsprogramme für Mitglieder der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und andere relevante Akteure aufnehmen.**

7. Ermittlungen, Strafverfolgung, Sanktionen und Massnahmen (Art. 22, 23 und 27)

61. Eines der Ziele des Übereinkommens ist es, eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung von Menschenhandel sicherzustellen. Art. 27 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, dass Ermittlungen oder Strafverfahren wegen Menschenhandels nicht von einer Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden dürfen. Ziel ist es, zu verhindern, dass Menschenhändler Druck auf die Opfer ausüben oder sie bedrohen, um sie von einer Anzeige bei den Behörden abzuhalten. Gemäss Art. 27 Abs. 2 muss die zuständige Behörde, bei der eine Strafanzeige erstattet wurde, diese unverzüglich an die zuständige

Behörde der Vertragspartei weiterleiten, in deren Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, falls sie sich selbst nicht für zuständig erklärt. Darüber hinaus muss gemäss Art. 27 Abs. 3 jede Vertragspartei dafür Sorge tragen, dass Nichtregierungsorganisationen und andere Vereinigungen, welche die Bekämpfung des Menschenhandels oder den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben, die Möglichkeit erhalten, dem Opfer in Strafverfahren wegen Menschenhandels beizustehen und es zu unterstützen, wenn es einwilligt.

62. Art. 23 verpflichtet die Vertragsparteien, ihre Massnahmen an der Schwere der Straftaten auszurichten und strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, die «wirksam, verhältnismässig und abschreckend» sind. Darüber hinaus enthält Art. 23 Abs. 3 eine allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien, geeignete Rechtsinstrumente zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, die Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel einzuziehen oder anderweitig dem Täten oder der Täterin zu entziehen (z. B. durch zivilrechtliche Einziehung). Da Menschenhandel nahezu immer mit dem Ziel betrieben wird, finanziellen Gewinn zu erzielen, stellen Massnahmen zur Abschöpfung von Vermögenswerten, die mit der Straftat in Zusammenhang stehen oder aus ihr resultieren, ein wirksames Mittel der Kriminalitätsbekämpfung dar. Die Einziehung krimineller Vermögenswerte ist entscheidend, um die abschreckende Wirkung der Strafe zu erhöhen und die Zahlung von Entschädigungen an die Opfer zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die illegalen Vermögenswerte bereits während der strafrechtlichen Ermittlungen aufgedeckt, identifiziert und beschlagnahmt werden und dass hierfür geeignete Verfahren zur Verfügung stehen. Die identifizierten, beschlagnahmten und eingezogenen illegalen Gewinne aus dem Menschenhandel sollten zur Entschädigung der Opfer verwendet werden – entweder direkt oder über einen Opferentschädigungsfonds.

63. Ferner verpflichtet Art. 22 des Übereinkommens die Vertragsparteien sicherzustellen, dass juristische Personen für Menschenhandelsdelikte verantwortlich gemacht werden können, wenn diese zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat. Die Verantwortlichkeit gemäss diesem Artikel kann strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

64. In Liechtenstein ist Menschenhandel in § 104a des Strafgesetzbuches (StGB) unter Strafe gestellt. Die Bestimmung wurde 2019 geändert, um Zwangsbettelei und Zwangskriminalität als Ausbeutungsformen aufzunehmen und die Höchststrafen für Menschenhandel zu erhöhen. Für den Grundtatbestand des Menschenhandels ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen; diese kann auf bis zu zehn Jahre erhöht werden, wenn das Opfer unter 18 Jahre alt ist oder wenn erschwerende Umstände vorliegen – etwa der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung, die Begehung der Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung oder die Gefährdung des Lebens bzw. eine schwere Schädigung des Opfers.

65. Es sei auch auf §§ 104 (Sklavenhandel) und 217 (grenzüberschreitender Prostitutionshandel)³⁸ StGB verwiesen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel von Relevanz sind. Die liechtensteinischen Behörden wiesen darauf hin, dass Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken und Leibeigenschaft gemäss § 104 StGB mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren geahndet werden, während weniger schwere Formen der Arbeitsausbeutung in den Anwendungsbereich von § 104a StGB fallen würden. GRETA stellt fest, dass es zwischen den Tatbestandsmerkmalen in §§ 104a und 217 StGB gewisse Überschneidungen gibt. Die liechtensteinischen Behörden haben mitgeteilt, dass §§ 104, 104a und 217 des liechtensteinischen StGB mit jenen des österreichischen StGB identisch sind, was die Heranziehung der österreichischen Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung ermöglicht.³⁹ Nach österreichischer

³⁸ «1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution ergeben sein, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmässig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen; 2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Prostitution treibe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.»

³⁹ Im Jahr 2019 wurde § 104a des liechtensteinischen StGB geändert, nachdem Österreich denselben Paragraphen seines

Rechtsprechung und Auslegung gilt: Wenn die Tatbestandsmerkmale beider Bestimmungen erfüllt sind, kommt § 217 Abs. 1 neben § 104a Abs. 1 zur Anwendung, § 217 Abs. 2 anstelle von § 104a Abs. 1, und § 104a Abs. 4 neben § 217.

66. Im liechtensteinischen Rechtssystem gibt es keine Verständigung im Strafverfahren («Plea Bargaining»).

67. Nach liechtensteinischem Recht können juristische Personen für den Straftatbestand des Menschenhandels gemäss § 74a StGB strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.⁴⁰

68. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden leitete die Landespolizei im Zeitraum 2018–2023 drei Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels nach § 104a StGB ein – jeweils eines in den Jahren 2018, 2019 und 2021 – doch keines dieser Verfahren führte zu einer Anklage.⁴¹ Im ersten Fall ermittelte die Polizei nach einem Hinweis gegen einen Massagesalon, in dem vier Frauen aus Thailand beschäftigt waren. Der Salon wurde heimlich überwacht, doch der Verdacht auf Arbeitsausbeutung bestätigte sich nicht. Die Staatsanwaltschaft erhob stattdessen Anklage gegen den Betreiber wegen Sozialversicherungsbetrugs und Verstössen gegen das Ausländergesetz. Im zweiten Fall wurde nach einem Verkehrsunfall eines aus Nordmazedonien stammenden Essenslieferanten untersucht, ob der ihn illegal beschäftigende Arbeitgeber in Menschenhandel verwickelt war. Der Lieferant verliess Liechtenstein, bevor er befragt werden konnte. Mangels Beweisen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, der Arbeitgeber jedoch wegen Verstosses gegen das Ausländergesetz gebüsst. Im dritten Fall leitete die Polizei auf ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Winterthur (Schweiz) hin ein Strafverfahren wegen sexueller Ausbeutung von vier Frauen aus Brasilien ein. Die betroffenen Frauen kehrten nach Brasilien zurück, bevor sie befragt werden konnten. Die Ermittlungen sind derzeit noch hängig, während die liechtensteinischen Behörden ihre brasilianischen Partnerbehörden um Unterstützung bei der Identifizierung der Opfer ersucht haben.

69. In Bezug auf andere Straftaten, die mit Menschenhandel in Verbindung stehen könnten, gab es im Zeitraum 2018–2023 kein Ermittlungsverfahren nach § 104 StGB, zwei Ermittlungsverfahren nach § 217 StGB (grenzüberschreitender Prostitutionshandel) sowie ein Ermittlungsverfahren nach § 210 StGB (Anbieten zur Prostitution). Die liechtensteinischen Behörden machten hierzu folgende Angaben: Im Jahr 2020 erstattete die Landespolizei Anzeige wegen des Verdachts des Anbietens von Prostitution gemäss § 210 StGB sowie weiterer Delikte. Der Sachverhalt wurde von der Staatsanwaltschaft geprüft, jedoch lag kein hinreichender Tatverdacht vor, der weitere Ermittlungen rechtfertigte. Die betroffene Person wurde stattdessen wegen Diebstahls, Urkundenunterdrückung und Nötigung angeklagt und teilweise verurteilt. Ebenfalls 2020 zeigte die Landespolizei eine weitere Person wegen Verdachts des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels nach § 217 StGB an. Auch hier ergab sich kein hinreichender Tatverdacht für weitere Ermittlungen. Das Verfahren – unter anderem wegen Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung und Verstosses gegen das Ausländergesetz – wurde schliesslich aus Beweisgründen vollständig eingestellt. Im Jahr 2023 reichte die Landespolizei bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige gegen Unbekannt ein, unter anderem wegen Verdachts auf grenzüberschreitenden Prostitutionshandel nach § 217 StGB, Menschenhandel nach § 104a StGB sowie Verstoss gegen das Ausländergesetz. Inzwischen wurden zwei Verdächtige identifiziert, und die Ermittlungen sind noch im Gange.

70. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden sind Finanzermittlungen ein wesentlicher Aspekt der strafrechtlichen Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel. Der rechtliche Rahmen für den Verfall von Vermögenswerten – einschliesslich des Verfalls und erweiterten Verfalls von Erträgen aus Straftaten sowie des ersatzweisen Verfalls des Wertes solcher Erträge – ist in §§ 20 bis 20c StGB geregelt. Vermögenswerte, die im Zeitpunkt der Verurteilung dem Verfall unterliegen, können bereits in der Ermittlungsphase von den Strafverfolgungsbehörden vorläufig beschlagnahmt werden (§ 97a StPO). Verfallene Vermögenswerte werden an die Staatskasse überwiesen, und ein Opfer, dem durch ein

StGB im Jahr 2013 angepasst hatte.

⁴⁰ Siehe 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 150.

⁴¹ Im Vergleich zu vier im Zeitraum 2012–2017 (drei wegen sexueller Ausbeutung und eine wegen Zwangsbettelei), siehe 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein. Ziff. 159.

Gericht eine Entschädigung zugesprochen wurde, hat das Recht, aus diesen Vermögenswerten entschädigt zu werden (§ 264b StPO).

71. Die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) ist für die Entgegennahme und Analyse von Meldungen über verdächtige Transaktionen zuständig, die mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen könnten. Die FIU kann Transaktionen für zwei Tage blockieren. Beim Besuch wurde GRETA darüber informiert, dass die FIU die nationale Risikoanalyse Liechtensteins sowie die Indikatoren für die automatisierte Überwachung von Finanztransaktionen überprüft, um diese für den Menschenhandel relevant zu gestalten. Das Geldwäschereirisiko, das sich aus Menschenhandel in Liechtenstein ergibt, wird im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse III (NRA) analysiert. Um die Anzahl der Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit vermutetem Menschenhandel zu erhöhen, plant die FIU, im Jahr 2025 ein spezifisches Dokument zu diesem Thema zu erstellen und es den relevanten Institutionen zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, aufzuzeigen, wie verdächtige Finanzflüsse im Zusammenhang mit Menschenhandel von den Sorgfaltspflichtigen besser erkannt werden können. **GRETA möchte über die Entwicklung dieses Dokuments auf dem Laufenden gehalten werden.**

72. GRETA stellt fest, dass, obwohl die StPO den Einsatz spezieller Ermittlungstechniken in Fällen von Menschenhandel erlaubt,⁴² in der Praxis die Aussage der Opfer das zentrale Beweismittel bleibt. Es scheint, dass die oben genannten Ermittlungen zum Menschenhandel ins Stocken geraten sind, weil die Opfer nicht befragt werden konnten.

73. **GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden zusätzliche Massnahmen ergreifen sollten, um die strafrechtliche Reaktion auf Menschenhandel zu verstärken, unter anderem indem sie:**

- **sicherstellen, dass alle Straftaten des Menschenhandels proaktiv untersucht werden, unabhängig davon, ob eine Anzeige erstattet wurde oder nicht, wobei sämtliche verfügbaren Beweismittel, einschliesslich solcher aus speziellen Ermittlungstechniken und Finanzermittlungen, herangezogen werden und nicht hauptsächlich auf die Aussagen von Opfern oder Zeugen abgestellt wird;**
- **die Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften weiter verstärken (siehe auch Ziff. 123);**
- **sicherstellen, dass Vermögensgegenstände, die zur Begehung von Menschenhandel verwendet wurden oder bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Erträge aus dieser Straftat darstellen, so weit wie möglich beschlagnahmt werden.**

8. Bestimmung über das Absehen von Strafe (Art. 26)

74. Gemäss Art. 26 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien die Möglichkeit vorsehen, Opfer des Menschenhandels für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden. Wie GRETA bereits mehrfach betont hat, stellt die Kriminalisierung von Opfern des Menschenhandels nicht nur einen Verstoss gegen die staatliche Verpflichtung dar, diesen Personen Unterstützung und Hilfsangebote bereitzustellen, sondern wirkt auch abschreckend auf Opfer, sich zu melden und mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Dadurch wird zugleich die Verpflichtung des Staates beeinträchtigt, die Verantwortlichen für den Menschenhandel zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen.⁴³ Zudem hat GRETA festgestellt, dass das Fehlen einer spezifischen Bestimmung über das Absehen von der Bestrafung von Opfern des Menschenhandels das Risiko einer uneinheitlichen Behandlung je nach zuständigem Mitglied der Staatsanwaltschaft mit sich bringt.

⁴² 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 162.

⁴³ Siehe 2. Allgemeiner Bericht über die Aktivitäten von GRETA, Ziff. 58.

75. In Liechtenstein hat es keine rechtlichen Neuerungen in Bezug auf die Bestimmung über das Absehen von Strafe gegeben. Die Behörden sind der Auffassung, dass § 10 Abs. 1 StGB über den entschuldigenden Notstand die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Prinzips der Nichtbestrafung auf Opfer von Menschenhandel bildet. Darüber hinaus verweisen sie auf § 42 StGB (mangelnde Strafbarkeit der Tat) und § 22a Abs. 1 StPO (Rücktritt von der Verfolgung), die sie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmung über das Absehen von Strafe des Übereinkommens für relevant halten. In ihrer Stellungnahme zum Berichtsentswurf führten die Behörden aus, dass die Einstellung eines Verfahrens – aus welchem Grund auch immer – einer faktischen Nichtbestrafung des Opfers gleichkomme. Sie verwiesen zudem auf weitere Rechtsvorschriften, die ihrer Ansicht nach einschlägig seien: § 4 StGB (keine Strafe ohne Schuld), § 5 des Jugendgerichtsgesetzes (Straflosigkeit von Unmündigen und Jugendlichen) und Art. 83a des Ausländergesetzes (Ausländer, die das Land umgehend verlassen). Ausserdem verwiesen die Behörden auf den Bericht und Antrag Nr. 2018/90⁴⁴, der nach ihrer Einschätzung eine Auslegungshilfe zur Anwendung des Rechts im Zusammenhang mit der Änderung von § 104a StGB (Menschenhandel) bietet – einschliesslich der Möglichkeiten zur Einstellung von Verfahren gegen Opfer von Menschenhandel wegen damit zusammenhängender Straftaten. Sie betonen, dass diese Regelungen in der Praxis regelmässig zur Anwendung kämen.

76. Nach Ansicht von GRETA kann die Möglichkeit, die allgemeine strafrechtliche Bestimmung über den Notstand anzuwenden, nicht als angemessene Reaktion angesehen werden, da sie enger gefasst ist als der im Übereinkommen verankerte Grundsatz der Nichtbestrafung. In der Praxis überlässt es die Staatsanwaltschaft den Gerichten, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Notstands erfüllt sind, wodurch die Opfer der Strafverfolgung und Untersuchungshaft ausgesetzt werden und die Beweislast auf sie verlagert wird. Auch die Berufung auf den Grundsatz, dass niemand ohne Schuld bestraft werden kann (§ 4 StGB), gewährleistet keinen Schutz vor Strafverfolgung und Inhaftierung. Zudem stellt GRETA fest, dass § 42 StGB nur auf Bagatelldelikte anwendbar ist und § 22a Abs. 1 StPO keine Einstellung des Verfahrens erlaubt, sondern Massnahmen wie Zahlung eines Geldbetrages, gemeinnützige Leistungen, Probezeiten oder aussergerichtlichen Tatausgleich durch die beschuldigte Person voraussetzt. § 5 des Jugendgerichtsgesetzes betrifft ausschliesslich Kinder unterhalb des strafrechtlichen Verantwortungsalters, und Art. 83a des Ausländergesetzes findet nur unter bestimmten Voraussetzungen auf ausländische Staatsangehörige Anwendung. Um der Verpflichtung aus Art. 26 des Übereinkommens gerecht zu werden, bedarf es spezifischer und gezielter Leitlinien für Polizei und Staatsanwaltschaft, die über den Bericht und Antrag Nr. 2018/90 hinausgehen. Nach Auffassung von GRETA können die genannten Bestimmungen und das genannte Dokument nicht als Garantie dafür angesehen werden, dass Opfer von Menschenhandel nicht für rechtswidrige Handlungen bestraft oder mit Zwangsmassnahmen belegt werden, zu denen sie gezwungen wurden.

77. Die liechtensteinischen Behörden haben keine Beispiele für die Anwendung des Grundsatzes der Nichtbestrafung auf Opfer von Menschenhandel vorgelegt.

78. GRETA erinnert daran, dass die Angst vor Repressalien für unter Zwang begangene Handlungen ein fortbestehender Faktor sein kann, der Opfer von Menschenhandel davon abhält, sich an die Behörden und/oder Unterstützungsorganisationen zu wenden und während der Ermittlungen mitzuarbeiten. Der Grundsatz der Nichtbestrafung ist ein wesentlicher Eckpfeiler im Kampf gegen Menschenhandel, da er eine erneute Viktimisierung verhindert und sicherstellt, dass die Opfer Zugang zu Unterstützungsleistungen erhalten.⁴⁵

79. **GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden erneut auf, eine spezifische Rechtsvorschrift zu erlassen und/oder Leitlinien und Schulungsmassnahmen für Strafverfolgungsbehörden und die Staatsanwaltschaft zu den Zielen und dem Anwendungsbereich der Bestimmung über das Absehen von Strafe zu entwickeln, um die Einhaltung von Art. 26 des Übereinkommens sicherzustellen.** Es wird auf die Empfehlungen zur Nichtbestrafung von Opfern des Menschenhandels verwiesen, die vom OSZE-Büro der Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels in Absprache mit dem

⁴⁴ <https://bu.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=90&year=2018&backurl=modus%3dnr%26filter1%3d2018>

⁴⁵ Zur Bestimmung über das Absehen von Strafe, siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, [V.C.L. und A.N. gegen das Vereinte Königreich](#), Beschwerde-Nr. 77587/12 und 74603/12, Urteil vom 5. Juli 2021.

Expertenkoordinierungsteam der Allianz gegen den Menschenhandel herausgegeben wurden,⁴⁶ sowie auf die Studie «Non-Punishment of Victims/Survivors of Human Trafficking in Practice», die das Vereinigte Königreich als Fallstudie heranzieht, um den Staaten Leitlinien für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Art. 26 des Übereinkommens zu geben.⁴⁷

9. Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen (Art. 28 und 30)

80. Nach Art. 28 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen treffen, um Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen des Menschenhandels sowie Mitgliedern von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Opfer während des Strafverfahrens unterstützen, und gegebenenfalls den Familienangehörigen der Opfer wirksamen und angemessenen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren. Die Einschüchterung von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen zielt nahezu immer darauf ab, Beweise gegen Angeklagte zu unterdrücken. Wirksamer Schutz kann verschiedene Formen annehmen (körperlicher Schutz, Umsiedlung, Identitätsänderung usw.) und hängt von der Risikobewertung für die betroffenen Personen ab. Zudem sieht Art. 28 Abs. 3 vor, dass Opfern, die Kinder sind, besondere Schutzmassnahmen, die das Wohl des Kindes berücksichtigen, gewährt werden müssen. In Bezug auf den Zeitraum, während dessen Schutzmassnahmen zu gewähren sind, verweist das Übereinkommen nicht abschliessend auf die Ermittlungs- und Verfahrensdauer oder die Zeit danach – entscheidend ist die jeweilige Bedrohungslage. Da der Menschenhandel häufig grenzüberschreitend organisiert ist und einige Staaten klein sind, fordert Art. 28 Abs. 5 die Vertragsparteien auf, Übereinkünfte mit anderen Staaten zur Durchführung von Art. 28 abzuschliessen.

81. Ferner verpflichtet Art. 30 des Übereinkommens die Vertragsparteien, ihr Gerichtsverfahren so anzupassen, dass die Privatsphäre der Opfer geschützt und ihre Sicherheit gewährleistet wird, einschliesslich besonderer Schutzmassnahmen für Opfer, die Kinder sind. Während die in Art. 28 vorgesehenen Massnahmen den aussergerichtlichen Schutz betreffen, beziehen sich die in Art. 30 genannten Massnahmen auf verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen. Zur Erreichung der Ziele von Art. 30 können im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgende Mittel eingesetzt werden: nichtöffentliche Anhörungen, audiovisuelle Technik, Aufzeichnung von Aussagen sowie anonyme Zeugenaussagen.

82. Gemäss dem Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels ist die Landespolizei für den Schutz der Opfer von Menschenhandel zuständig und kann sich hierzu mit in- und ausländischen Behörden abstimmen. Erforderlichenfalls können Opfer von Menschenhandel in den Zeugenschutz aufgenommen werden (Art. 30d des Polizeigesetzes), jedoch ist dies bislang in keinem Fall erfolgt.

83. Am 1. Oktober 2022 traten Änderungen der StPO in Kraft, mit denen die Massnahmen zur Verhinderung einer direkten Konfrontation von gefährdeten Opfern und Beschuldigten ausgeweitet wurden. Gemäss § 115a Abs. 2 StPO ist sicherzustellen, dass eine Begegnung des Opfers mit dem Beschuldigten «möglichst» unterbleibt. Zu diesem Zweck können schutzbedürftige Opfer, einschliesslich Kinder, von einer sachverständigen Person (Psychologe oder Psychologin) ausserhalb der Anwesenheit des Beschuldigten oder per Videokonferenz befragt werden.

84. **GRETA lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass alle gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten den Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen von Menschenhandel in der Praxis wirksam zur Verfügung stehen, um Repressalien und Einschüchterungen durch die Täter bzw. Täterinnen während der Ermittlungen sowie während und nach dem Gerichtsverfahren zu verhindern.**

10. Spezielle Behörden und Koordinationsstellen (Art. 29)

85. Nach Art. 29 Abs. 1 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass eine Spezialisierung von Personen oder sonstigen Rechtsträgern auf die Bekämpfung des Menschenhandels und den Schutz der Opfer erfolgt. Jedes Land

⁴⁶ <https://www.osce.org/files/f/documents/6/6/101002.pdf>

⁴⁷ <https://rm.coe.int/non-punishment-of-victims-survivors-of-human-trafficking-in-practice-a/1680ac86f4>

muss über Fachpersonen zur Bekämpfung des Menschenhandels in ausreichender Zahl und mit angemessenen Ressourcen verfügen. Das Personal der spezialisierten Behörden und Koordinierungsstellen sollte nach Möglichkeit sowohl aus Frauen als auch aus Männern bestehen. Um Menschenhandel wirksam zu bekämpfen und Opfer zu schützen, ist es unerlässlich, dass die zuständigen Stellen über eine angemessene Aus- und Weiterbildung verfügen.

86. In Liechtenstein werden die Ermittlungen zu Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel von der Abteilung Kriminalpolizei der Landespolizei durchgeführt. Zwei Mitarbeitende der Kriminalpolizei (eine Frau und ein Mann) sind auf Menschenhandel spezialisiert. Die Landespolizei arbeitet eng mit den Strafverfolgungsbehörden in Österreich und der Schweiz zusammen. So nahm der Chef der Kriminalpolizei im Februar 2024 an der jährlichen Sitzung der Vorsitzenden der kantonalen Runden Tische gegen Menschenhandel teil, die vom Schweizer Bundesamt für Polizei organisiert wurde.

87. Die Staatsanwaltschaft umfasst fünf Staatsanwältinnen und vier Staatsanwälte. Die Strafsachen werden weiterhin zufällig verteilt, doch seit November 2023 erfolgt eine Zuweisung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf bestimmte Deliktsbereiche, um eine vertiefte Schulung zu ermöglichen. So nehmen beispielsweise die Stellvertreterin des Leitenden Staatsanwaltes sowie ein weiteres Mitglied der Staatsanwaltschaft an Fortbildungskursen zu Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder teil, um in diesen Bereichen vertieftes Fachwissen aufzubauen.

88. Es gibt keine Spezialisierung unter den Richterinnen und Richtern, und jede bzw. jeder kann mit jedem Fall betraut werden.

89. GRETA wurde darüber informiert, dass Polizeibeamtinnen und -beamte sowie Staatsanwältinnen und -anwälte regelmässig an Schulungen zum Thema Menschenhandel teilnehmen, Richterinnen und Richter jedoch nach ihrer Ernennung nicht verpflichtet sind, an Weiterbildungen teilzunehmen. Zusätzlich zu der in Ziff. 122 erwähnten Schulung zum Thema Menschenhandel im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung haben Polizeibeamtinnen und -beamte sowie Staatsanwältinnen und -anwälte an spezialisierten Kursen in Österreich und der Schweiz teilgenommen. Polizeianwärterinnen und -anwärter besuchen die Polizeischule Ostschweiz in Amriswil. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besuchen die Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern (Schweiz). Richterinnen und Richter nehmen vor ihrer Ernennung an Ausbildungskursen für Richterinnen und Richter an der Universität St. Gallen (Schweiz) oder an Universitäten in Österreich teil.

90. GRETA begrüsst die Teilnahme von Fachleuten aus Liechtenstein an Schulungen in Österreich und der Schweiz und ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden ihre diesbezüglichen Bemühungen fortsetzen sollten, indem sie sicherstellen, dass die regelmässige Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft und anderen relevanten Fachleuten das Thema Menschenhandel abdeckt und die proaktive Ermittlung sowie die erfolgreiche Beurteilung von Fällen von Menschenhandel ermöglicht.

11. Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

91. Art. 32 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, im grösstmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten, um Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer zu schützen und zu unterstützen sowie Fälle von Menschenhandel zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens ist auch von wesentlicher Bedeutung, um den Opfern des Menschenhandels den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu ermöglichen. Die Vertragsparteien müssen «im grösstmöglichen Umfang» zusammenarbeiten. Dieser Grundsatz verlangt von ihnen eine umfassende Zusammenarbeit untereinander und die Minimierung von Hindernissen für einen reibungslosen und schnellen internationalen Informations- und Beweismittelfluss. Was die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zum Zwecke von Ermittlungen oder Verfahren anbelangt, so heben die Bestimmungen des Übereinkommens die Bestimmungen einschlägiger internationaler oder regionaler Übereinkünfte⁴⁸ über

⁴⁸ Zum Beispiel das Europäische Auslieferungsübereinkommen, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in

Rechtshilfe und Auslieferung, die Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien solcher Übereinkünfte und die einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts über die internationale Zusammenarbeit weder auf noch ersetzen sie diese.

92. Die liechtensteinische Landespolizei arbeitet auf Grundlage des trilateralen Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit eng mit den Polizeibehörden in Österreich und der Schweiz zusammen.⁴⁹ Wie in Ziff. 89 erwähnt, nehmen liechtensteinische Strafverfolgungsbeamte an Schulungen in Österreich und der Schweiz teil.

93. Im Zeitraum 2018–2023 haben die liechtensteinischen Behörden zwei Rechtshilfeersuchen – nach Brasilien und nach Nordmazedonien – gestellt, um Opfer in Fällen von Menschenhandel zu befragen.

94. Die liechtensteinischen Arbeitsinspektoren und -inspektoren arbeiten häufig mit ihren Kolleginnen und Kollegen in der Schweiz zusammen. Das liechtensteinische Arbeitsinspektorat ist Mitglied des Interkantonalen Verbands für Arbeitnehmerschutz in der Schweiz, die die kantonalen Arbeitsinspektorate bei der Entwicklung und Umsetzung der Arbeitsgesetzgebung unterstützt.⁵⁰

95. Im Berichtszeitraum hat Liechtenstein das Projekt Finance Against Slavery and Trafficking (FAST) weiterhin finanziell unterstützt.⁵¹ Im September 2019 veröffentlichte FAST einen Massnahmenkatalog für die Mobilisierung des Finanzsektors gegen Sklaverei und Menschenhandel, der fünf evidenzbasierte Ziele und 30 Massnahmen enthält, die Finanzinstitute, Aufsichtsbehörden und andere Akteure ergreifen können, um diese Ziele zu erreichen.⁵² FAST berät bei der praktischen Umsetzung des Massnahmenkatalogs und führt Forschungsarbeiten,⁵³ Schulungen und Kampagnen durch, um die Umsetzung der Empfehlungen zu fördern. Das FAST-Sekretariat hat seinen Sitz im Sustainable Finance Hub des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.⁵⁴

96. Liechtenstein hat auch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die Erstellung eines Berichts mit dem Titel «Corruption and Contemporary Forms of Slavery: Examining Relationships and Addressing Policy Gaps» finanziell unterstützt.⁵⁵

97. GRETA begrüsst die Tatsache, dass die Regierung Liechtensteins gemeinsam mit dem Österreichischen Wissenschaftsfonds die Ausarbeitung von «A Commentary on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings» kofinanziert hat.⁵⁶

98. GRETA begrüsst die Bemühungen Liechtensteins im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels und fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels weiter auszubauen.

Strafsachen und seine Zusatzprotokolle, der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.

⁴⁹ Siehe 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 174 und 176.

⁵⁰ <https://www.iva-ch.ch/>

⁵¹ [Finance Against Slavery and Trafficking \(fastinitiative.org\)](https://www.fastinitiative.org/)

⁵² <https://www.fastinitiative.org/wp-content/uploads/Blueprint-DIGITAL-3.pdf>

⁵³ [Additional Resources – Finance Against Slavery and Trafficking \(fastinitiative.org\)](https://www.fastinitiative.org/)

⁵⁴ <https://www.undp.org/press-releases/undp-welcomes-finance-against-slavery-and-trafficking-fast-initiative>

⁵⁵ [Corruption and Contemporary Forms of Slavery: Examining Relationships and Addressing Policy Gaps | United Nations Development Programme \(undp.org\)](https://www.undp.org/press-releases/undp-welcomes-finance-against-slavery-and-trafficking-fast-initiative)

⁵⁶ [A Commentary on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings \(e-elgar.com\)](https://www.elgar.com/)

12. Übergreifende Themen

a. geschlechtersensible Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren

99. Wie in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 des CEDAW über den Zugang von Frauen zur Justiz festgestellt wird, wirkt sich die Diskriminierung von Frauen aufgrund von Geschlechterstereotypen, Stigmatisierung, schädlichen und patriarchalischen kulturellen Normen sowie geschlechtsspezifischer Gewalt, von der insbesondere Frauen betroffen sind, negativ auf ihre Möglichkeit aus, gleichberechtigt mit Männern Zugang zur Justiz zu erhalten.⁵⁷ Die Gleichstellungsstrategie des Europarats 2018–2023 stellt fest, dass der Zugang zur Justiz zwar für alle schwierig sein kann, aber für Frauen aufgrund der Geschlechterungleichheit in der Gesellschaft und im Justizsystem noch erschwerter ist. Daher gehört zu den Zielen der Strategie, den gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Justiz zu gewährleisten.⁵⁸ GRETA weist darauf hin, dass im Fall von Menschenhandel geschlechtsspezifische Stereotype, Vorurteile, kulturelle Barrieren, Angst und Scham den Zugang von Frauen zur Justiz beeinträchtigen, und dass diese Hürden auch während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren bestehen bleiben können. Besonders betroffen sind bestimmte Gruppen von Frauen, etwa Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Migrantinnen, Flüchtlings- und asylsuchende Frauen, Frauen ethnischer Minderheiten und Frauen mit Behinderungen. Auf sozioökonomischer Ebene zählen zu den Hindernissen mangelndes Wissen über rechtliche Ansprüche und Verfahren oder wie man Zugang zu Rechtsbeistand erhält – was unter anderem auf geschlechtsspezifische Unterschiede im Bildungsniveau und beim Zugang zu Informationen zurückzuführen ist. Ein weiteres Hindernis kann ein Mangel an finanziellen Ressourcen sein, etwa zur Bezahlung von anwaltlicher Vertretung, Verfahrenskosten, Transport zu Gerichten oder Kinderbetreuung.⁵⁹ Solche Hindernisse – und mögliche Abhilfen – sind im Schulungshandbuch des Europarats für Richter und Staatsanwälte zur Gewährleistung des Zugangs von Frauen zur Justiz sowie in der Veröffentlichung «Women's Access to Justice: Guide for Legal Professionals» aufgeführt.⁶⁰

100. Gemäss § 31b Abs.3 Ziff.1 und 2 der Strafprozessordnung (StPO) können Opfer von Sexualstraftaten beantragen, von einer Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden; falls sie Dolmetschleistungen benötigen, wird ihnen eine Person des gleichen Geschlechts als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher zur Seite gestellt. Zudem muss bei Strafverfahren, die bestimmte Sexualstraftaten betreffen, mindestens ein Richter des Geschlechtes des Opfers anwesend sein (§ 15 Abs. 2a StPO).

101. GRETA wurde darüber informiert, dass die Befragungen während des Asylverfahrens geschlechtersensibel sind und dass seit der Ankunft von Flüchtlingen aus der Ukraine Fragen zum Menschenhandel und zu Erfahrungen mit konfliktbezogener Gewalt in den Standardfragebogen aufgenommen wurden.

102. Die liechtensteinischen Behörden haben auf verschiedene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verwiesen, die die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen und Männern vorsehen. Zum Beispiel verbietet § 1173 Art. 8a ABGB die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Beschäftigung.

b. Verfahren für den Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen, die die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen

103. Im liechtensteinischen Recht gibt es zusätzlich zu den in den Ziff. 82-83 genannten allgemeinen Schutzmassnahmen besondere Massnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen des Menschenhandels im Kindesalter während des Strafverfahrens. Die Polizei verfügt über speziell ausgebildete Beamte für die Befragung von Kindern. Gemäss § 115a Abs. 2 und 3 StPO müssen Opfer, die Kinder sind, von einem Sachverständigen (Psychologe oder Psychologin) befragt werden. Die Verteidigung und andere

⁵⁷ CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 33 über den Zugang von Frauen zur Justiz, Ziff. 8, CEDAW/C/GC/33 vom 3. August 2015: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/33&Lang=en

⁵⁸ Strategie des Europarats zur Gleichstellung der Geschlechter 2018–2023, S. 24-26, <https://rm.coe.int/prems-093618-gbr-gender-equality-strategy-2023-web-a5/16808b47e1>

⁵⁹ Schulungshandbuch des Europarats für Richter und Staatsanwälte zur Gewährleistung des Zugangs von Frauen zur Justiz, S. 13, verfügbar unter <https://rm.coe.int/training-manual-women-access-to-justice/16808d78c5>

⁶⁰ Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/factsheet-womens-access-to-justice/16808ff44e>

Verfahrensbeteiligte können die Vernehmung von einem anderen Raum aus verfolgen und gegebenenfalls über den Vernehmungsbeamten zusätzliche Fragen an das Kind stellen. Von der Befragung wird eine audiovisuelle Aufzeichnung angefertigt, die in der Regel in der Schlussverhandlung anstelle einer persönlichen Zeugenaussage abgespielt werden kann (§ 198a Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Auf die Frage, ob es in Liechtenstein kinderfreundliche Vernehmungsräume gibt, antworteten die Behörden, dass der Raum für Videovernehmungen gross, sehr hell und freundlich ist.

104. GRETA begrüsst das Vorhandensein von Verfahren bei der Ermittlung, Verfolgung und Beurteilung von Fällen von Menschenhandel, die die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen, und fordert die liechtensteinischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass den Opfern von Menschenhandel im Kindesalter in der Praxis diese besonderen Schutzmassnahmen gewährt werden und dass Vorkehrungen für kinderfreundliche Vernehmungsräume getroffen werden.

c. Rolle der Privatwirtschaft

105. Nach Angaben der Behörden wird die Forderung nach einer engen Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Einklang mit den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von Liechtenstein durch das bereits erwähnte FAST-Projekt (siehe Ziff. 95) und zwei der Ziele des Massnahmenkatalogs zur Mobilisierung des Finanzsektors umgesetzt, die die Ansätze der UNO-Leitprinzipien übernehmen.⁶¹ In ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf von GRETA erklärten die Behörden, dass Liechtenstein das FAST-Projekt als öffentlich-private Partnerschaft initiiert hat, an der auch Akteure aus dem Finanzsektor beteiligt sind, wie der Liechtensteinische Bankenverband und die grösste Bank des Landes, Liechtenstein Global Trust (LGT). Da Liechtenstein in erster Linie eine Drehscheibe für das Private Banking ist, legt der Finanzsektor besonderen Wert auf die FAST-Ziele 1, 2 und 3.⁶² Als Reaktion auf Russlands umfassende Aggression gegen die Ukraine hat FAST in Zusammenarbeit mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und den drei grössten Banken zudem gebührenfreie Konten für ukrainische Flüchtlinge eingeführt.

106. Während des Besuchs wurde GRETA darüber informiert, dass Beamte in Liechtenstein die Auswirkungen des 2021 verabschiedeten deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) auf Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein analysieren. Am 29. Juni 2023 organisierte das Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem OSZE-Büro der Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels einen Workshop zum Thema «Menschenrechte in Lieferketten – Umgang mit Risiken des Menschenhandels und der Arbeitsausbeutung». Die Diskussion konzentrierte sich auf das LkSG, da grosse Unternehmen in Liechtenstein in erheblichem Masse von deutschen Regelungen betroffen sind.

107. GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden im Einklang mit den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁶³ und der Empfehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees des Europarats über Menschenrechte und Wirtschaft⁶⁴ sowie der Empfehlung CM/Rec(2022)21 über die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung menschlicher Arbeit⁶⁵ die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor verstärken sollten, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle und Verantwortung der Unternehmen bei der Unterstützung der Rehabilitation und Erholung der Opfer zu schärfen und den Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln zu ermöglichen.

108. Ferner ist GRETA der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Rechtsvorschriften erlassen sollten, die die Verhinderung von Menschenhandel und

⁶¹ Siehe Fussnote 51.

⁶² Ziel 1: Einhaltung der Rechtsvorschriften gegen moderne Sklaverei und Menschenhandel; Ziel 2: Die Risiken der modernen Sklaverei und des Menschenhandels erkennen und aufzeigen; Ziel 3: Kreativer Einsatz von Hebelwirkung zur Eindämmung und Bekämpfung von moderner Sklaverei und Menschenhandel.

⁶³ http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf

⁶⁴ [Empfehlung CM/Rec\(2016\)3](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Menschenrechte und Wirtschaft, verabschiedet vom Ministerkomitee am 2. März 2016 an der 1249. Sitzung der Ministerbeauftragten.

⁶⁵ <https://rm.coe.int/0900001680a83df4>

Ausbeutung von Arbeitskräften in die Politik des öffentlichen Beschaffungswesens einbeziehen und die Transparenz in den Lieferketten fördern, um die Leistung der Unternehmen bei der Verhinderung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung überprüfbar zu machen.

d. Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption

109. Menschenhandel kann in verschiedenen Zusammenhängen vorkommen. Menschenhändler können Teil organisierter krimineller Gruppen sein, die sich häufig der Korruption bedienen, um das Gesetz zu umgehen, und der Geldwäscherei, um ihre Gewinne zu verschleiern. Andere Rechtsinstrumente des Europarats, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäscherei und Cyberkriminalität, sind ebenfalls für die Bekämpfung des Menschenhandels von Bedeutung. Das wichtigste Gremium des Europarats im Kampf gegen die Korruption ist die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO). Ihre Länderberichte sind wichtig, um strukturelle Defizite bei der Korruptionsprävention anzusprechen, möglicherweise auch im Zusammenhang mit dem Menschenhandel.

110. In ihrem vorläufigen Umsetzungsbericht über Liechtenstein zur Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder von Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften (2023) vertrat GRECO die Ansicht, dass Fortschritte gemacht wurden. Zum Beispiel wurden spezifische Kriterien zur Beurteilung des Erfordernisses der Integrität bei der Ernennung von Richtern und Staatsanwälten eingeführt.⁶⁶

111. Die liechtensteinischen Behörden gaben an, dass ihnen keine Fälle von Korruption oder damit verbundenem Fehlverhalten von Amtsträgern in Fällen von Menschenhandel bekannt sind. Sowohl die aktive als auch die passive Bestechung sind in § 304 bis 307b des Strafgesetzbuches (StGB) unter Strafe gestellt.

V. Liechtenstein-spezifische Folgethemen

1. Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

112. In seinem letzten Evaluierungsbericht forderte GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, ihre Bemühungen zur Verhütung des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu verstärken, insbesondere durch Sensibilisierung der zuständigen Beamten, gezielte Ausrichtung auf Hochrisikosektoren und enge Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und dem Privatsektor.

113. Laut offizieller Statistik waren Ende 2022 42'514 Personen in Liechtenstein beschäftigt, mehr als die Gesamtbevölkerung des Landes. Viele von ihnen sind Grenzgänger aus der Schweiz, Österreich und Deutschland.⁶⁷

114. Das Amt für Volkswirtschaft ist für die Durchsetzung der Arbeitsgesetzgebung zuständig, einschliesslich des Arbeitsgesetzes, des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, des Gesetzes über die Entsendung von Arbeitnehmern und der Vorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.⁶⁸ Das Amt für Volkswirtschaft verfügt über einen Fachbereich Aufsicht Arbeitsbedingungen, die aus vier Personen besteht, welche mit der Überwachung der genannten Rechtsakte betraut sind. Ein Teil ihrer Arbeit besteht aus Vor-Ort-Kontrollen. Die beiden Arbeitsinspektoren, beide Männer, gehören zu diesem Team und sind für das Arbeitsgesetz und die Vorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständig. Darüber hinaus ist ein anderer Bereich des Amtes für Volkswirtschaft für die Zulassung von Personalvermittlungs- und -verleihfirmen sowie deren Überwachung zuständig. Wenn Mitarbeitende des Amtes für Volkswirtschaft Anzeichen für Menschenhandel feststellen, müssen sie die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten.

115. GRETA ist besorgt über die geringe Anzahl von Arbeitsinspektoren in Liechtenstein. Obwohl Liechtenstein kein Mitglied der IAO ist, bestätigten während des Besuchs getroffene Beamte, dass die Zahl der Arbeitsinspektoren im Verhältnis zur Zahl der Arbeitnehmenden in Liechtenstein (42'514) deutlich unter dem IAO-Richtwert von einem Arbeitsinspektor pro 10'000 Arbeitnehmende liegt.⁶⁹

116. Im Jahr 2023 überprüfte das Arbeitsinspektorat 32 Bauunternehmen und 17 weitere in Liechtenstein ansässige Unternehmen. Darüber hinaus kontrollierte das Amt für Volkswirtschaft 77 ausländische Bauunternehmen mit insgesamt 223 Arbeitnehmenden auf Baustellen in Liechtenstein. Im Auftrag der tripartiten Kommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie der Regierung, überprüfte das Amt für Volkswirtschaft zudem zwei Betriebe im Gastgewerbe und fünf Betriebe im Bereich der 24-Stunden-Betreuung. Die Regierung hat ausserdem die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (SAVE) beauftragt, die Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein zu kontrollieren. Die ZPK, paritätisch zusammengesetzt aus Mitgliedern der Gewerkschaft LANV und der Wirtschaftskammer Liechtenstein (WKL), kontrollierte im Jahr 2023 98 ausländische Bauunternehmen mit 207 Arbeitnehmenden auf Baustellen in Liechtenstein und führte Lohnkontrollen bei 56 ausländischen und 15 inländischen Unternehmen durch. Zudem hat die Regierung die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft⁷⁰ und die Stiftung agriss⁷¹ mit Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich beauftragt.

117. Bei Kontrollen können Mitarbeitende des Amtes für Volkswirtschaft von der Landespolizei oder von Mitarbeitenden des Ausländer- und Passamtes begleitet werden, die für die Überprüfung des

⁶⁷ In Bezug auf die Nationalität waren 12'155 Arbeitnehmende aus Liechtenstein, 9'559 aus der Schweiz, 18'815 aus EU-Ländern (darunter 8'790 aus Österreich, 4'539 aus Deutschland und 1'560 aus Italien), 1'242 aus anderen europäischen Ländern, 342 aus Asien, 307 aus Nord- und Südamerika, 84 aus Afrika und 10 aus Ozeanien. In Bezug auf die Wirtschaftssektoren arbeiteten 27'378 Personen im Dienstleistungssektor, 14'866 in der Industrie und 270 in der Landwirtschaft.

⁶⁸ 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 69–73.

⁶⁹ IAO, [Strategien und Praxis im Bereich der Arbeitsaufsicht](#), 2006, Abs. 13.

⁷⁰ <https://www.bul.ch/>

⁷¹ [Home \(agriss.ch\)](https://www.agriss.ch/)

Aufenthaltsstatus ausländischer Arbeitskräfte zuständig sind. Die Mitarbeitenden des Amtes für Volkswirtschaft setzen bei Kontrollen keine Dolmetschenden ein, jedoch haben die nationalen Behörden erklärt, dass bei Bedarf ein frei zugängliches automatisches Online-Übersetzungstool auf den Diensthandys grundsätzlich hilfreich sein kann. Zudem kann über die Landespolizei oder die Opferhilfestelle eine Dolmetschperson organisiert werden.

118. Im Zeitraum 2018–2023 wurden vom Amt für Volkswirtschaft keine Verdachtsfälle von Menschenhandel zur Ausbeutung von Arbeitskräften festgestellt. Bei Vor-Ort-Kontrollen wurden vereinzelt Fälle illegaler Beschäftigung sowie Verstöße gegen Arbeitszeit-, Lohn- und Sozialversicherungsvorschriften festgestellt. Arbeitsinspektoren, mit denen während des Besuchs gesprochen wurde, erklärten, dass das Amt für Wirtschaft im Falle unterbezahlter Arbeitskräfte von den Arbeitgebern die Nachzahlung des Differenzbetrags verlangt und zusätzlich Bussen verhängt.

119. Was die Prävention in den vom Menschenhandel bedrohten Sektoren betrifft, so stellen die Behörden ausländischen Tänzerinnen in Nachtclubs einen Flyer mit grundlegenden Informationen zur Verfügung, wie sie sich an die zuständigen Stellen wenden können. Darüber hinaus haben die Behörden, wie in Ziff. 116 erwähnt, die Kontrollen von Bauunternehmen sowie von Agenturen, die Pflegepersonal für die 24-Stunden-Betreuung älterer Menschen rekrutieren, intensiviert.

120. Laut offizieller Statistik gab es Ende 2022 in Liechtenstein 330 ausländische Hausangestellte, darunter auch Pflegekräfte in der 24-Stunden-Betreuung. Im Jahr 2023 erhielten 154 Haushalte in Liechtenstein einen staatlichen Zuschuss zur Beschäftigung einer Pflegekraft für ältere Menschen; dabei sind Haushalte, die keinen Anspruch auf den Zuschuss haben oder diesen nicht beantragt haben, nicht erfasst.

121. Eine Studie aus dem Jahr 2020 über den institutionellen und rechtlichen Rahmen für Hausangestellte, die 24-Stunden-Betreuung für ältere Menschen leisten, bestätigte bestimmte Schutzlücken.⁷² Wie im vorherigen GRETA-Bericht festgestellt, gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen nur, wenn Hausangestellte von einem Unternehmen oder einem Verein beschäftigt werden, nicht jedoch bei direkter Anstellung durch einen Privathaushalt.⁷³ Im Anschluss an die Studie haben der LANV, der Verein für Menschenrechte (VMR) und die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) eine Website eingerichtet, die ausländische Hausangestellte über ihre Rechte und Unterstützungsangebote informiert.⁷⁴ Der LANV und der VMR haben jedoch eingeräumt, dass diese Website kaum bekannt ist, und sie haben sich bei der Regierung für die Einführung eines Normalarbeitsvertrags für Hausangestellte in der 24-Stunden-Betreuung eingesetzt.⁷⁵ Die Behörden teilten in ihrer Stellungnahme zum GRETA-Berichtsentwurf mit, dass der LANV am 10. Juli 2024 einen entsprechenden Antrag bei der Regierung gestellt habe. Vor einer Annahme des Vertrags muss dieser öffentlich aufgelegt, eine Frist für schriftliche Stellungnahmen gesetzt und einschlägige Berufsverbände sowie gemeinnützige Organisationen konsultiert werden.

122. Im Mai 2023 organisierte der Runde Tisch Menschenhandel in Zusammenarbeit mit der Schweizer NGO ACT212 eine eintägige Schulung zum Thema Arbeitsausbeutung für Arbeitsinspektoren und andere Personen, die mit Opfern des Menschenhandels in Kontakt kommen könnten. Die Schulung befasste sich mit Indikatoren zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung, mit Beispielen aus der Schweiz.

123. **GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu verstärken und dabei den GRETA-Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft⁷⁶ sowie die Empfehlung CM/Rec(2022)21 über die**

⁷² <https://www.liechtenstein-institut.li/publikationen/maerk-rohrer-linda-schiess-patricia-2020-24-stunden-betreuung-durch-care-migrantinnen-und-migranten-liechtenstein-analyse-der-in>

⁷³ 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 74.

⁷⁴ [Start | careforum.li](https://www.careforum.li)

⁷⁵ Normalarbeitsverträge sind nicht bindende Musterverträge, die von der Regierung für verschiedene Wirtschaftsbereiche erlassen werden. Ein 1997 eingeführter Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte ist jedoch nicht auf die Besonderheiten des Bereichs der 24-Stunden-Betreuung abgestimmt.

⁷⁶ <https://rm.coe.int/guidance-note-on-preventing-and-combating-trafficking-in-human-beings-/1680a1060c>

Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung menschlicher Arbeit zu berücksichtigen.⁷⁷ Dies sollte Schritte umfassen, um:

- **sicherzustellen, dass dem Arbeitsinspektorat ausreichend Personal und Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie bei der Prävention und Identifizierung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft eine führende Rolle spielen kann;**
- **sicherzustellen, dass Arbeitsinspektoren, Strafverfolgungsbeamte und andere einschlägige Akteure ihre Fähigkeit zur Aufdeckung und Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft verbessern, wobei den Risikosektoren wie dem Baugewerbe, dem Hotel- und Gastgewerbe und den Beschäftigten in der persönlichen Pflege besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;**
- **den Rechtsschutz für Hausangestellte und 24-Stunden-Betreuungskräfte zu verbessern, indem das Arbeitsrecht auf alle diese Arbeitnehmenden anwendbar gemacht wird, unabhängig davon, ob ihr offizieller Arbeitgeber ein Unternehmen/Verein oder eine Privatperson ist, und indem die Bedingungen entwickelt werden, unter denen der Zugang zu Privathaushalten für die Arbeitsinspektion gewährt werden kann.**

124. **Ferner ist GRETA der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden weiterhin Schulungen für Arbeitsinspektoren in Bezug auf Menschenhandel durchführen sollten, einschliesslich der Rechte der Opfer von Menschenhandel.**

2. Identifizierung der Opfer von Menschenhandel

125. in seinem letzten Evaluierungsbericht forderte GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, die formelle Identifizierung der Opfer von Menschenhandel von der strafrechtlichen Untersuchung zu trennen und die stellenübergreifende Beteiligung an der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zu stärken, indem den Akteuren an vorderster Front, die möglicherweise mit Opfern des Menschenhandels in Kontakt kommen, eine formelle Rolle im Identifizierungsprozess verliehen wird.

126. Das im letzten GRETA-Bericht beschriebene Verfahren zur Identifizierung der Opfer von Menschenhandel ist unverändert geblieben.⁷⁸ Der zuletzt 2017 aktualisierte Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels legt die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden in Bezug auf die Identifizierung der Opfer, die Bereitstellung von Informationen, die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit und einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung, die Rechte der Opfer im Strafverfahren sowie Unterstützungsdienste und Rückkehr- und Wiedereingliederungsvorkehrungen fest. Eine Liste von Indikatoren zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, die vom Schweizer Bundesamt für Polizei angenommen wurde, ist dem Leitfaden beigelegt.⁷⁹

127. Gemäss dem Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels ist die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels Aufgabe der Landespolizei und der Staatsanwaltschaft. Wie in Ziff. 68 erwähnt, untersuchte die Landespolizei im Zeitraum von 2018 bis 2023 drei Fälle mit insgesamt neun mutmasslichen Opfern von Menschenhandel.⁸⁰ Die Landespolizei fand jedoch keine ausreichenden Beweise für Menschenhandel, und keines der mutmasslichen Opfer wurde formell als Opfer von Menschenhandel identifiziert.

⁷⁷ Empfehlung CM/Rec(2022)21 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung menschlicher Arbeit und Erläuternde Bemerkungen, verabschiedet vom Ministerkomitee am 27. September 2022 an der 1444. Sitzung der Ministerbeauftragten.

⁷⁸ 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 94–97.

⁷⁹ Die [Liste](#) der Indikatoren von Menschenhandel des Bundesamts für Polizei wurde zuletzt im November 2019 aktualisiert, siehe 3. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 185.

⁸⁰ Im Vergleich zu vier Fällen mit 11 mutmasslichen Opfern im Zeitraum 2012–2017, siehe 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 98.

128. GRETA ist besorgt darüber, dass die liechtensteinischen Behörden keine Schritte unternommen haben, um die formelle Identifizierung von Opfern des Menschenhandels von den strafrechtlichen Ermittlungen und der Mitwirkung des mutmasslichen Opfers daran zu trennen. In diesem Zusammenhang stellt GRETA fest, dass Opfer von Menschenhandel häufig zögern, Informationen mit der Polizei zu teilen, und möglicherweise widersprüchliche Aussagen machen. Sie haben mitunter ein generelles Misstrauen gegenüber den Behörden und fürchten eine Bestrafung, insbesondere wenn sie sich irregulär im Land aufhalten. Zudem könnten sie noch von ihren Menschenhändlern abhängig sein oder sich selbst nicht als Opfer sehen, etwa weil sie schlechte Arbeitsbedingungen gewohnt sind. Andererseits haben nur wenige Strafverfolgungsbeamte die Zeit und das Fachwissen, um eine mögliche Viktimisierung im Zusammenhang mit Menschenhandel zu beurteilen, was dazu führen kann, dass betroffene Personen nicht als Opfer identifiziert werden. Um die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden bei der Identifizierung mit relevanten Unterstützungsorganisationen zusammenarbeiten.

129. Wie in Ziff. 17 erwähnt, wurde im November 2022 am Runden Tisch Menschenhandel die Einrichtung einer nationalen Hotline zur Meldung von Verdachtsfällen von Menschenhandel diskutiert. Im August 2023 wurde Menschenhandel jedoch in das bereits bestehende Online-Hinweisgebersystem der Landespolizei aufgenommen, das die anonyme Meldung verschiedener Straftaten ermöglicht.⁸¹ Seither fungiert die Landespolizei als nationale Meldestelle für Menschenhandel. Die während des Besuchs angetroffenen Beamten vertraten die Ansicht, dass es effizienter sei, wenn die Polizei direkt mit den Hinweisgebenden kommuniziere. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 22 Verdachtsmeldungen eingereicht, darunter eine im Zusammenhang mit Menschenhandel.

130. GRETA ist besorgt darüber, dass zivilgesellschaftliche Organisationen nicht zu dem Treffen des Runden Tisches Menschenhandel im November 2022 eingeladen wurden, um die Einrichtung einer nationalen Hotline zum Menschenhandel zu besprechen. Die von GRETA getroffenen NGOs merkten an, dass es unwahrscheinlich ist, dass sich Opfer von Menschenhandel aus verschiedenen Gründen an das Online-Hinweisgebersystem wenden, unter anderem aus Angst vor den Folgen einer Kontaktaufnahme mit der Landespolizei, wenn sie sich irregulär in Liechtenstein aufhalten. Die Behörden haben in ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf von GRETA darauf hingewiesen, dass das Hinweisgebersystem keine IP-Adressen, Zeitstempel oder andere Metadaten aufzeichnet. Wenn sich Hinweisgebende dafür entscheiden, ihren Namen bei der Einreichung der Meldung nicht anzugeben, ist ihre Kommunikation technisch gesehen völlig anonym. Durch die Einrichtung einer separaten, geschützten Mailbox ist es zudem möglich, über das System mit Spezialisten der Kriminalpolizei zu kommunizieren. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden wird bei der nächsten Sitzung des Runden Tisches Menschenhandel, die für Ende 2024 geplant ist, die Aktualisierung des Leitfadens zur Bekämpfung des Menschenhandels erörtert, um unter anderem das Online-Hinweisgebersystem und die aktualisierte Liste der Indikatoren zu berücksichtigen, die das Schweizer Bundesamt für Polizei im November 2019 verabschiedet hat. Der aktualisierte Leitfaden soll der Regierung bis spätestens Ende 2024 vorgelegt werden.

131. In seinem letzten Evaluierungsbericht forderte GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, ausreichende Personalressourcen für das Asylaufnahmезentrum bereitzustellen und das Personal auszubilden, um die Identifizierung mutmasslicher Opfer von Menschenhandel unter Asylsuchenden zu ermöglichen.

132. Im Jahr 2018 lag die Zahl der Anträge auf Asyl und vorübergehenden Schutz in Liechtenstein bei 165. Sie ging während der Covid-19-Pandemie zurück (53 Antragstellende im Jahr 2019, 40 im Jahr 2020, 97 im Jahr 2021), bevor sie in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der Ankunft von Flüchtlingen aus der Ukraine stark anstieg (584 bzw. 392 Antragstellende).

133. Asylsuchende und Personen, die vorübergehenden Schutz beantragen, werden vom Ausländer- und Passamt befragt, und bei Verdacht auf Menschenhandel wird unverzüglich die Landespolizei informiert.⁸² Wie in Ziff. 101 erwähnt, wurden in den Standardfragebogen für alle Antragstellenden Fragen zum Menschenhandel und zu Erfahrungen mit konfliktbezogener Gewalt aufgenommen.

⁸¹ [Anonymes Hinweisgebersystem : Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein](#)

⁸² Siehe 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 99.

134. Ein Mitglied der Abteilung Asyl des Ausländer- und Passamts hat einen von der Schweizer NGO FIZ organisierten Schulungskurs und zwei Mitarbeitende die im Mai 2023 organisierte Schulung zum Thema Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung besucht (siehe Ziff. 122).

135. Während des Evaluierungsbesuchs besuchte GRETA ein Asylaufnahmezentrum in Vaduz, das von der NGO Flüchtlingshilfe betrieben wird, die von den liechtensteinischen Behörden beauftragt wurde, Asylsuchende und Flüchtlinge mit vorübergehendem Schutzstatus in Liechtenstein unterzubringen und zu betreuen. Im März 2024 war die Flüchtlingshilfe für rund 650 Personen zuständig, darunter 600 ukrainische Flüchtlinge. Die NGO beschäftigt sechs Sozialarbeitende, von denen zwei im von GRETA besuchten Aufnahmezentrum tätig sind. Das Zentrum hat eine offizielle Kapazität von 80 Personen, aber zum Zeitpunkt des GRETA-Besuchs waren dort nur 14 Personen untergebracht, darunter ein unbegleitetes Kind. GRETA wurde mitgeteilt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel ein bis zwei Wochen in dem Zentrum bleiben, bevor sie in kleinere Einrichtungen oder einzelne Wohnungen verlegt werden. Mindestens eine Person lebte jedoch bereits seit mehreren Jahren im Aufnahmezentrum.

136. Die Mitarbeitenden des Aufnahmezentrums erklärten gegenüber GRETA, dass sie zwar keine spezielle Schulung zu Indikatoren für Menschenhandel erhalten hätten, aber über ausreichend Erfahrung verfügten, um Anzeichen von Menschenhandel zu erkennen, und dass sie im Falle eines Verdachts auf Menschenhandel die Angelegenheit sofort an eine spezialisierte NGO oder die Polizei weiterleiten würden. Während des Besuchs im Aufnahmezentrum stellte GRETA jedoch fest, dass nirgendwo Informationsmaterialien (Plakate oder Flyer) über Menschenhandel ausgehängt waren.

137. Wie im letzten GRETA-Bericht erwähnt, wurde ein mutmassliches Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (eine Nigerianerin) im November 2018 im Aufnahmezentrum für Asylsuchende in Vaduz entdeckt.⁸³ Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass sie unter die Dublin-III-Verordnung fiel,⁸⁴ doch aufgrund eines Fehlers in Bezug auf das Datum, an dem ihre Fingerabdrücke abgenommen wurden, entschied das Verwaltungsgericht, dass ihr Fall von Liechtenstein geprüft werden sollte. Da ihre Ausbeutung mehr als sieben Jahre zurücklag, also lange vor ihrer Ankunft in Liechtenstein, wurde sie von den Behörden nicht als Opfer des Menschenhandels betrachtet. Dennoch wurde ihr vom Ausländer- und Passamt aus humanitären Gründen eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis erteilt, da sie ein schwer krankes Kind hatte, und sie erhielt medizinische Unterstützung, psychosoziale Betreuung und eine Unterkunft, die von der Opferhilfestelle finanziert wurde.

138. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels als solche identifiziert werden und die im Übereinkommen vorgesehenen Unterstützungs- und Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen können, und zwar insbesondere indem sie:

- **sicherstellen, dass die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels in der Praxis nicht von den Aussichten auf eine erfolgreiche Ermittlung und Strafverfolgung in einem Fall von Menschenhandel abhängig gemacht wird;**
- **die stellenübergreifende Beteiligung an der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels stärken, durch formelle Anerkennung der Rolle der spezialisierten NGOs im Entscheidungsprozess, der zur Identifizierung führt;**
- **der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels unter Asylsuchenden und Migrantinnen bzw. Migranten mehr Aufmerksamkeit schenken, unter anderem durch die Einstellung oder anderweitige Beschäftigung einer ausreichenden Zahl von geschultem Personal, einschliesslich Dolmetscher und Kulturmediatoren, um die Interaktion mit Migrantinnen bzw. Migranten und Asylsuchenden effektiver zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird auf den GRETA-Leitfaden zum Anspruch**

⁸³ Siehe 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 100.

⁸⁴ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

von Opfern des Menschenhandels und von Personen, die Gefahr laufen, Opfer des Menschenhandels zu werden, auf internationalen Schutz verwiesen.⁸⁵

139. **Ferner ist GRETA der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden ihre Bemühungen zur proaktiven Identifizierung der Opfer von Menschenhandel verstärken sollten, unter anderem indem sie:**

- **die Kapazitäten und Schulung aller zuständigen Beamten ausbauen;**
- **den Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels regelmässig prüfen und ihn im Lichte der Ergebnisse anpassen.**

3. Unterstützung der Opfer von Menschenhandel

140. In seinem letzten Evaluierungsbericht forderte GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels, einschliesslich Asylsuchende und Personen, die im Ausland ausgebeutet, aber in Liechtenstein identifiziert wurden, die im Übereinkommen vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen in Anspruch nehmen können.

141. Das im letzten Bericht von GRETA beschriebene Verfahren zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel ist unverändert geblieben.⁸⁶ Der Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht vor, dass Opfer von Menschenhandel beraten und betreut werden. Die Hilfe für Opfer von Straftaten, einschliesslich des Menschenhandels, wird durch das OHG geregelt und durch die Opferhilfestelle koordiniert und finanziert. Bis Februar 2024 verfügte die Opferhilfestelle über eine Teilzeitkraft (50%), die inzwischen auf zwei Teilzeitkräfte (jeweils 50%) aufgestockt wurde.

142. Gemäss Art. 3 und 17 OHG haben nur Opfer, die in Liechtenstein ausgebeutet wurden oder zum Zeitpunkt der Ausbeutung im Ausland ihren Wohnsitz in Liechtenstein hatten, Anspruch auf Unterstützungsmassnahmen. Dennoch erklärten die liechtensteinischen Behörden, mit Hinweis auf den in Ziff. 137 erwähnten Fall, dass in der Praxis auch im Ausland ausgebeutete Opfer, die in Liechtenstein entdeckt werden, Unterstützung erhalten würden.

143. In Liechtenstein gibt es keine spezialisierte Unterkunft für Opfer des Menschenhandels. Gemäss dem Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels arbeiten die liechtensteinischen Behörden mit der Schweizer NGO FIZ zusammen, um Opfern von Menschenhandel Hilfe zu leisten.⁸⁷ Allerdings gab es seit 2019 keinen Kontakt mehr zwischen FIZ und den liechtensteinischen Behörden, und die Zusammenarbeit erfolgt Berichten zufolge nur auf Ad-hoc-Basis.

144. Keines der neun mutmasslichen Opfer von Menschenhandel, die im Zeitraum 2018–2023 in Liechtenstein identifiziert wurden, erhielt Unterstützung durch die Opferhilfestelle, da sie Liechtenstein sehr bald nach ihrer Entdeckung verlassen haben.

145. **GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, zusätzliche Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit alle mutmasslichen und identifizierten Opfer des Menschenhandels, einschliesslich derjenigen, die im Ausland ausgebeutet wurden, die in Art. 12 des Übereinkommens vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen in Anspruch nehmen können.**

⁸⁵ <https://rm.coe.int/guidance-note-on-the-entitlement-of-victims-of-trafficking-and-persons/16809ebf44>

⁸⁶ 1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 103–108.

⁸⁷ <https://www.fiz-info.ch/de/FIZ-Portrait>

4. Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Kinderhandel

146. In letzten Evaluierungsbericht forderte GRETA die Behörden auf, die Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel, die Kinder sind, zu verbessern, indem ein Verfahren zur Identifizierung solcher Opfer entwickelt sowie Schulungen und Leitlinien zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, die Kinder sind, für die relevanten Akteure bereitgestellt werden.

147. Der Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels enthält keine spezifischen Verfahren für mutmassliche Opfer des Menschenhandels, die Kinder sind, aber die Liste der Indikatoren im Anhang zum Leitfaden enthält einen Abschnitt über Kinderhandel. Darüber hinaus hat der Runde Tisch Menschenhandel 2015 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste ein Flussdiagramm für die Intervention im Fall von Kindern, die von der Landespolizei als zum Betteln gezwungen entdeckt werden, angenommen. Dieses Flussdiagramm wurde jedoch nie in der Praxis angewandt, da seit 2015 keine Kinder, die in Zwangsbettelei verwickelt waren, entdeckt wurden.

148. Im Berichtszeitraum wurden in Liechtenstein keine Opfer des Menschenhandels, die Kinder waren, identifiziert.

149. 2019 gab es nach Angaben der liechtensteinischen Behörden zwei unbegleitete ausländische Kinder, 2020 keines, 2021 eines, 2022 zwei und 2023 sieben. Alle von ihnen waren Jungen. Was die Herkunftsländer der Kinder betrifft, so kamen sechs aus der Ukraine (nach dem umfassenden Einmarsch Russlands), zwei aus Côte d'Ivoire und je eines aus China, Marokko, Somalia und Tunesien.

150. Nach Angaben der Behörden benachrichtigt das Ausländer- und Passamt unverzüglich den Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste, wenn ein unbegleitetes Kind entdeckt wird. Das Amt für Soziale Dienste benennt eine Vertrauensperson für das Kind für die Dauer des Verfahrens, bis das Kind 18 Jahre alt ist. Wenn das Kind älter als 16 Jahre ist und das Amt für Soziale Dienste einer solchen Unterbringung nicht widerspricht, wird das Kind in einem Asylaufnahmezentrum untergebracht. GRETA traf ein solches Kind während des Besuchs im Asylaufnahmezentrum in Vaduz. GRETA stellt fest, dass der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Oktober 2023 seine Besorgnis darüber geäußert hat, dass unbegleitete Kinder über 16 Jahren zusammen mit Erwachsenen untergebracht werden und nicht die nötige Betreuung und den nötigen Schutz erhalten.⁸⁸

151. GRETA wurde darüber informiert, dass Mitarbeitende des Amtes für Soziale Dienste und seines Kinder- und Jugenddienstes von der Landespolizei zum Thema Menschenhandel geschult wurden. Darüber hinaus nahm eine mitarbeitende Person an der in Ziff. 122 erwähnten Schulung über Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung teil.

152. **GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, Massnahmen zu ergreifen, um die Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Kinderhandel sicherzustellen, insbesondere indem sie:**

- **das Verfahren zur Identifizierung von Opfern, die Kinder sind, stärken, namentlich durch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen unter Einbeziehung von Kinderschutzspezialisten, wobei das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen muss;**
- **sicherstellen, dass die einschlägigen Akteure (Strafverfolgungsbehörden, Kinderschutzbehörden, Bildungsfachleute, Sozialarbeitende, NGOs) einen proaktiven Ansatz verfolgen und über eine angemessene Ausbildung und Anleitung verfügen, um die Opfer von Kinderhandel für alle Formen der Ausbeutung zu identifizieren;**
- **sicherstellen, dass die Opfer des Menschenhandels, einschliesslich unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter ausländischer Kinder, in einer Unterkunft**

⁸⁸ CRC, [Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Liechtenstein](#), CRC/C/LIE/CO/3-4, Ziff. 38.

untergebracht werden, die ein sicheres und förderliches Umfeld für die Kinder schafft, gepaart mit ausreichend und angemessen geschultem Personal.

5. Erholungs- und Bedenkzeit

153. Im letzten Evaluierungsbericht forderte GRETA die liechtensteinischen Behörden auf, im innerstaatlichen Recht eine Erholungs- und Bedenkzeit im Einklang mit Art. 13 des Übereinkommens vorzusehen und sicherzustellen, dass allen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, eine solche Frist gewährt wird.

154. Der Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht vor, dass das Ausländer- und Passamt in Absprache mit der Landespolizei den Opfern von Menschenhandel eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen gewährt.⁸⁹

155. GRETA wurde darüber informiert, dass keinem der neun mutmasslichen Opfer des Menschenhandels, die im Zeitraum 2018–2023 in Liechtenstein identifiziert wurden, eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde.

156. GRETA bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die Erholungs- und Bedenkzeit für Opfer von Menschenhandel nicht im Gesetz, sondern im Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt ist. In Ermangelung eines ausdrücklichen Rechtsrahmens für die Erholungs- und Bedenkzeit laufen mutmassliche Opfer von Menschenhandel Gefahr, abgeschoben zu werden und nicht die nötige Zeit zu erhalten, um sich von dem erlittenen Trauma zu erholen und eine fundierte Entscheidung über eine mögliche Zusammenarbeit mit den Behörden zu treffen. Es besteht auch das Risiko, dass die Opfer nicht in der Lage sind, eine Aussage zu machen oder mit der Polizei zu sprechen, was dem Fall schaden könnte.

157. GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden erneut auf, sicherzustellen, dass eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen gesetzlich festgelegt wird und dass sie mutmasslichen ausländischen Opfern von Menschenhandel, einschliesslich EU- und EWR-Bürgern, systematisch angeboten wird, zusammen mit allen in Art. 12 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmassnahmen während dieses Zeitraums. Beamte, die die Identifizierung vornehmen, sollten klare Anweisungen erhalten, in denen betont wird, dass die Erholungs- und Bedenkzeit im Sinne des Übereinkommens angeboten werden muss, d. h. dass sie nicht von der Kooperation des Opfers oder der Aussicht auf ein Strafverfahren abhängig gemacht werden darf und dass sie den Opfern angeboten werden muss, bevor sie formelle Aussagen gegenüber den Ermittlern machen.

⁸⁹

1. GRETA-Bericht zu Liechtenstein, Ziff. 119 und 120.

Anhang 1 – Liste der Schlussfolgerungen und Handlungsvorschläge von GRETA

In Klammern wird für jeden Handlungsvorschlag auf die entsprechende Stelle im Text des Berichts verwiesen.

Themen im Zusammenhang mit der dritten Evaluierungsrunde des Übereinkommens

Recht auf Information

- GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden zusätzliche Massnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass alle mutmasslichen Opfer von Menschenhandel proaktiv über ihre Rechte informiert werden – einschliesslich des Rechts auf eine Erholungs- und Bedenkzeit, über die verfügbaren Unterstützungsangebote und deren Zugänglichkeit sowie über die Folgen einer Anerkennung als Opfer von Menschenhandel. Die Informationen sollten dabei das Alter, die Reife, die intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten, die Lese- und Schreibkompetenz sowie allfällige geistige, körperliche oder sonstige Beeinträchtigungen der Betroffenen berücksichtigen, die ihre Fähigkeit, die bereitgestellten Informationen zu verstehen, beeinträchtigen könnten (Ziff. 36).

Anwaltlicher Beistand und unentgeltlicher Rechtsbeistand

- GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden zusätzliche Anstrengungen unternehmen sollten, um Opfern von Menschenhandel den Zugang zur Justiz zu gewährleisten, insbesondere indem sie:
 - sicherstellen, dass Rechtsbeistand geleistet wird, sobald berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, und zwar bevor die betreffende Person entscheiden muss, ob sie mit den Behörden kooperieren und/oder eine offizielle Aussage machen will;
 - dafür sorgen, dass der Zugang zu unentgeltlichem Rechtsbeistand für Opfer von Menschenhandel in Zivil- und Verwaltungsverfahren nicht vom Nachweis fehlender finanzieller Mittel zur Bezahlung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin abhängig gemacht wird;
 - die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer für die Notwendigkeit sensibilisieren, die Ausbildung und Spezialisierung von Rechtsanwälen und Rechtsanwältinnen zu fördern, um Opfern von Menschenhandel anwaltlichen Beistand leisten zu können. In diesem Zusammenhang könnte der Online-Kurs zur Bekämpfung des Menschenhandels, der im Rahmen des HELP-Programms des Europarats angeboten wird, als wertvolle Ressource dienen (Ziff. 43).

Psychologische Hilfe

- GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden sicherstellen sollten, dass mutmassliche und formell anerkannte Opfer von Menschenhandel so lange angemessene psychologische Unterstützung erhalten, wie es ihre individuelle Situation erfordert – mit dem Ziel, ihnen bei der Bewältigung des erlittenen Traumas zu helfen sowie eine nachhaltige Genesung und soziale Integration zu ermöglichen (Ziff. 47).

Zugang zur Arbeit und zur beruflichen und allgemeinen Bildung

- GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen ergreifen sollten, um allen Opfern von Menschenhandel im Einklang mit Art. 12 Abs. 4 des Übereinkommens einen effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung zu gewährleisten (Ziff. 51).

Entschädigung

- GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Massnahmen ergreifen sollten, um Opfern von Menschenhandel im Einklang mit Art. 15 Abs. 4 des Übereinkommens einen wirksamen Zugang zu Entschädigung zu gewährleisten, insbesondere indem sie:
 - sicherstellen, dass alle Opfer von Menschenhandel systematisch und frühzeitig in einer für sie verständlichen Sprache über ihr Recht auf Entschädigung durch den Täter oder den Staat sowie über die einzuhaltenden Verfahren informiert werden;
 - sicherstellen, dass die Sammlung von Beweisen über den Schaden, den das Opfer erlitten hat – einschliesslich des finanziellen Gewinns aus der Ausbeutung des Opfers – Teil der strafrechtlichen Ermittlungen ist, um Entschädigungsansprüche vor Gericht zu untermauern;
 - die Opferentschädigung in die Schulungsprogramme für Mitglieder der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und andere relevante Akteure aufnehmen (Ziff. 60).

Ermittlungen, Strafverfolgung, Sanktionen und Massnahmen

- GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden zusätzliche Massnahmen ergreifen sollten, um die strafrechtliche Reaktion auf Menschenhandel zu verstärken, unter anderem indem sie:
 - sicherstellen, dass alle Straftaten des Menschenhandels proaktiv untersucht werden, unabhängig davon, ob eine Anzeige erstattet wurde oder nicht, wobei sämtliche verfügbaren Beweismittel, einschliesslich solcher aus speziellen Ermittlungstechniken und Finanzaufklärungen, herangezogen werden und nicht hauptsächlich auf die Aussagen von Opfern oder Zeugen abgestellt wird;
 - die Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften weiter verstärken (siehe auch Ziff. 123);
 - sicherstellen, dass Vermögensgegenstände, die zur Begehung von Menschenhandel verwendet wurden oder bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Erträge aus dieser Straftat darstellen, so weit wie möglich beschlagnahmt werden (Ziff. 73).

Bestimmung über das Absehen von Strafe

- GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden erneut auf, eine spezifische Rechtsvorschrift zu erlassen und/oder Leitlinien und Schulungsmassnahmen für Strafverfolgungsbehörden und die Staatsanwaltschaft zu den Zielen und dem Anwendungsbereich der Bestimmung über das Absehen von Strafe zu entwickeln, um die Einhaltung von Art. 26 des Übereinkommens sicherzustellen (Ziff. 79).

Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen

- GRETA lädt die liechtensteinischen Behörden ein, sicherzustellen, dass alle gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten den Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen von Menschenhandel in der Praxis wirksam zur Verfügung stehen, um Repressalien und Einschüchterungen durch die Täter bzw. Täterinnen während der Ermittlungen sowie während und nach dem Gerichtsverfahren zu verhindern (Ziff. 84).

Spezielle Behörden und Koordinationsstellen

- GRETA begrüsst die Teilnahme von Fachleuten aus Liechtenstein an Schulungen in Österreich und der Schweiz und ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden ihre diesbezüglichen Bemühungen fortsetzen sollten, indem sie sicherstellen, dass die regelmässige Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft und anderen relevanten Fachleuten das Thema Menschenhandel abdeckt und die proaktive Ermittlung sowie die erfolgreiche Beurteilung von Fällen von Menschenhandel ermöglicht (Ziff. 90).

Internationale Zusammenarbeit

- GRETA begrüsst die Bemühungen Liechtensteins im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels und fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels weiter auszubauen (Ziff. 98).

Verfahren für den Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen, die die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen

- GRETA begrüsst das Vorhandensein von Verfahren bei der Ermittlung, Verfolgung und Beurteilung von Fällen von Menschenhandel, die die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen, und fordert die liechtensteinischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass den Opfern von Menschenhandel im Kindesalter in der Praxis diese besonderen Schutzmassnahmen gewährt werden und dass Vorkehrungen für kinderfreundliche Vernehmungsräume getroffen werden (Ziff. 104).

Rolle der Privatwirtschaft

- GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden im Einklang mit den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁶³ und der Empfehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees des Europarats über Menschenrechte und Wirtschaft⁶⁴ sowie der Empfehlung CM/Rec(2022)21 über die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung menschlicher Arbeit⁶⁵ die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor verstärken sollten, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle und Verantwortung der Unternehmen bei der Unterstützung der Rehabilitation und Erholung der Opfer zu schärfen und den Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln zu ermöglichen (Ziff. 107);
- 108. Ferner ist GRETA der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden Rechtsvorschriften erlassen sollten, die die Verhinderung von Menschenhandel und Ausbeutung von Arbeitskräften in die Politik des öffentlichen Beschaffungswesens einbeziehen und die Transparenz in den Lieferketten fördern, um die Leistung der Unternehmen bei der Verhinderung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung überprüfbar zu machen (Ziff. 108).

Liechtenstein-spezifische Folgethemen

Entwicklung des rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmens für Massnahmen gegen den Menschenhandel

- GRETA ist der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden weitere Schritte unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass die nationalen Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels umfassend sind, unter anderem durch:
 - die Verabschiedung eines umfassenden nationalen Aktionsplans oder eines anderen politischen Dokuments zur Bekämpfung des Menschenhandels, das alle Aspekte des Kampfes gegen Menschenhandel abdeckt;

- die Förderung der Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft in Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, gegebenenfalls auch in die Arbeit des Runden Tisches Menschenhandel (Ziff. 20).

Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

- GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu verstärken und dabei den GRETA-Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft⁹⁰ sowie die Empfehlung CM/Rec(2022)21 über die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung menschlicher Arbeit zu berücksichtigen.⁹¹ Dies sollte Schritte umfassen, um:
 - sicherzustellen, dass dem Arbeitsinspektorat ausreichend Personal und Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie bei der Prävention und Identifizierung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft eine führende Rolle spielen kann;
 - sicherzustellen, dass Arbeitsinspektoren, Strafverfolgungsbeamte und andere einschlägige Akteure ihre Fähigkeit zur Aufdeckung und Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft verbessern, wobei den Risikosektoren wie dem Baugewerbe, dem Hotel- und Gastgewerbe und den Beschäftigten in der persönlichen Pflege besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;
 - den Rechtsschutz für Hausangestellte und 24-Stunden-Betreuungskräfte zu verbessern, indem das Arbeitsrecht auf alle diese Arbeitnehmenden anwendbar gemacht wird, unabhängig davon, ob ihr offizieller Arbeitgeber ein Unternehmen/Verein oder eine Privatperson ist, und indem die Bedingungen entwickelt werden, unter denen der Zugang zu Privathaushalten für die Arbeitsinspektion gewährt werden kann (Ziff. 123).
- Ferner ist GRETA der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden weiterhin Schulungen für Arbeitsinspektoren in Bezug auf Menschenhandel durchführen sollten, einschliesslich der Rechte der Opfer von Menschenhandel (Ziff. 124).

Identifizierung der Opfer von Menschenhandel

- GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels als solche identifiziert werden und die im Übereinkommen vorgesehenen Unterstützungs- und Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen können, und zwar insbesondere indem sie:
 - sicherstellen, dass die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels in der Praxis nicht von den Aussichten auf eine erfolgreiche Ermittlung und Strafverfolgung in einem Fall von Menschenhandel abhängig gemacht wird;
 - die stellenübergreifende Beteiligung an der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels stärken, durch formelle Anerkennung der Rolle der spezialisierten NGOs im Entscheidungsprozess, der zur Identifizierung führt;
 - der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels unter Asylsuchenden und Migrantinnen bzw. Migranten mehr Aufmerksamkeit schenken, unter anderem durch die Einstellung oder anderweitige Beschäftigung einer ausreichenden Zahl von geschultem Personal, einschliesslich Dolmetscher und Kulturmediatoren, um die Interaktion mit Migrantinnen bzw. Migranten und Asylsuchenden effektiver zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird auf den GRETA-Leitfaden zum Anspruch von Opfern des Menschenhandels und von Personen, die

⁹⁰ <https://rm.coe.int/guidance-note-on-preventing-and-combating-trafficking-in-human-beings-/1680a1060c>

⁹¹ Empfehlung CM/Rec(2022)21 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung menschlicher Arbeit und Erläuternde Bemerkungen, verabschiedet vom Ministerkomitee am 27. September 2022 an der 1444. Sitzung der Ministerbeauftragten.

Gefahr laufen, Opfer des Menschenhandels zu werden, auf internationalen Schutz verwiesen (Ziff. 138).

- Ferner ist GRETA der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden ihre Bemühungen zur proaktiven Identifizierung der Opfer von Menschenhandel verstärken sollten, unter anderem indem sie:
 - die Kapazitäten und Schulung aller zuständigen Beamten ausbauen;
 - den Leitfaden zur Bekämpfung des Menschenhandels regelmässig prüfen und ihn im Lichte der Ergebnisse anpassen (Ziff. 139).

Unterstützung der Opfer von Menschenhandel

- GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, zusätzliche Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit alle mutmasslichen und identifizierten Opfer des Menschenhandels, einschliesslich derjenigen, die im Ausland ausgebeutet wurden, die in Art. 12 des Übereinkommens vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen in Anspruch nehmen können (Ziff. 145).

Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Kinderhandel

- GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden auf, Massnahmen zu ergreifen, um die Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Kinderhandel sicherzustellen, insbesondere indem sie:
 - das Verfahren zur Identifizierung von Opfern, die Kinder sind, stärken, namentlich durch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen unter Einbeziehung von Kinderschutzspezialisten, wobei das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen muss;
 - sicherstellen, dass die einschlägigen Akteure (Strafverfolgungsbehörden, Kinderschutzbehörden, Bildungsfachleute, Sozialarbeitende, NGOs) einen proaktiven Ansatz verfolgen und über eine angemessene Ausbildung und Anleitung verfügen, um die Opfer von Kinderhandel für alle Formen der Ausbeutung zu identifizieren;
 - sicherstellen, dass die Opfer des Menschenhandels, einschliesslich unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter ausländischer Kinder, in einer Unterkunft untergebracht werden, die ein sicheres und förderliches Umfeld für die Kinder schafft, gepaart mit ausreichend und angemessen geschultem Personal (Ziff. 152).

Erholungs- und Bedenkzeit

- GRETA fordert die liechtensteinischen Behörden erneut auf, sicherzustellen, dass eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen gesetzlich festgelegt wird und dass sie mutmasslichen ausländischen Opfern von Menschenhandel, einschliesslich EU- und EWR-Bürgern, systematisch angeboten wird, zusammen mit allen in Art. 12 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmassnahmen während dieses Zeitraums. Beamte, die die Identifizierung vornehmen, sollten klare Anweisungen erhalten, in denen betont wird, dass die Erholungs- und Bedenkzeit im Sinne des Übereinkommens angeboten werden muss, d. h. dass sie nicht von der Kooperation des Opfers oder der Aussicht auf ein Strafverfahren abhängig gemacht werden darf und dass sie den Opfern angeboten werden muss, bevor sie formelle Aussagen gegenüber den Ermittlern machen (Ziff. 157).

Anhang 2 – Liste der öffentlichen Stellen, zwischenstaatlichen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, mit denen GRETA Konsultationen durchgeführt hat

Öffentliche Stellen

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten
- Landespolizei, einschliesslich des Vorsitzenden des nationalen Runden Tisches Menschenhandel
- Ausländer- und Passamt
- Amt für Volkswirtschaft, einschliesslich Arbeitsinspektorat
- Amt für Soziale Dienste, einschliesslich Kinder- und Jugenddienst
- Opferhilfestelle
- Stabsstelle Financial Intelligence Unit
- Staatsanwaltschaft
- Landgericht
- Landtag

Nichtregierungsorganisationen und andere Mitglieder der Zivilgesellschaft

- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV)
- NGO Verein für Menschenrechte (VMR)
- NGO Flüchtlingshilfe